



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 58. Sitzung des Stadtrates (SR/058/2018)

am Donnerstag, 13. Dezember 2018,

16:00 Uhr

und zur Fortsetzung

am Freitag, dem 14. Dezember 2018,

15:00 Uhr,

im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:51 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Dirk Hilbert

Beigeordnete

Eva Jähnigen

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Annekatriin Klepsch

Dr. Peter Lames

Raoul Schmidt-Lamontain

Detlef Sittel

Hartmut Vorjohann

CDU-Fraktion

Heike Ahnert

Veit Böhm

Dr. Georg Böhme-Korn

Dr. Hans-Joachim Brauns

Jan Donhauser

Sandra Doroba

Gottfried Ecke

Ingo Flemming

Dietmar Haßler

Astrid Ihle

Steffen Kaden

Thomas Krause

Peter Krüger

Hermann Wolfgang Kulzer

Angelika Malberg

Klaus Rentsch

Dr. Helfried Reuther

Gunter Thiele

Anke Wagner

Daniela Walter

Silvana Wendt

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel

Pia Barkow

Cornelia Eichner

Norbert Engemaier

Dr. Margot Gaitzsch

Rica Gottwald

Tilo Kießling
Jens Matthis
Jacqueline Muth
Andreas Naumann
Manuela Sägner
Uwe Schaarschmidt
André Schollbach
Dr. Martin Schulte-Wissermann
Kerstin Wagner
Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger
Ulrike Caspary
Dr. Wolfgang Deppe
Christiane Filius-Jehne
Kerstin Harzendorf
Ulrike Hinz
Johannes Lichdi
Thomas Löser
Michael Schmelich
Torsten Schulze
Tina Siebeneicher

SPD-Fraktion

Michael-Peter Bäuerle
Vincent Drews
Dana Frohwieser
Wilm Heinrich
Hendrik Stalman-Fischer
Kristin Sturm

FDP/FB-Fraktion

Prof. Dr. Dr. Dr. Gerhard Besier
Detlev Cornelius
Franz-Josef Fischer
Prof. Dr. Thoralf Gebel
Jens Genschmar
Holger Zastrow

Fraktion Alternative für Deutschland

Gordon Engler
Harald Gilke
Jörg Urban
Stefan Vogel

Bürgerfraktion

Peter Bartels

Thomas Blümel
Dr. Christian Bösl
Jan Kaboth

fraktionslose Stadträte

Jens Baur
Hartmut Krien

Schriftführerinnen:

Marlene Voigt
Maika Vetter

Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten
Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten

T A G E S O R D N U N G

öffentlich

- 1 Bericht des Oberbürgermeisters
- 2 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte - eine Runde
 - 2.1 Sanierung des Römischen Bades im Schloss Albrechtsberg **mAF0389/18**
 - 2.2 Umsetzung P+R Bühlau **mAF0390/18**
 - 2.3 Reaktivierung des Dresdner Fernsehturms **mAF0392/18**
 - 2.4 Klinikum – Krankenhaus Friedrichstadt Haus A - Brandschutz **mAF0387/18**
 - 2.5 Anfrage zu geplanten verkehrsorganisatorischen Veränderungen am Knotenpunkt Schlesischer Platz **mAF0393/18**
 - 2.6 Aufstellungsbeschluss/Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 3046, Dresden-Hellerau Nr. 15 Rähnitz-Nord, Stand der Dinge **mAF0388/18**
 - 2.7 Unterstützung des Vereins „Mosaik - Grenzenlos Musizieren e.V.“ **mAF0391/18**
 - 2.8 Sozialwohnungen **mAF0386/18**
- 3 Einigungsverfahren bzw. Benennung Aufsichtsräte
 - 3.1 Aufsichtsrat der Dresden-IT GmbH
 - 3.2 Aufsichtsrat der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH
 - 3.3 Aufsichtsrat der ENSO Energie Sachsen Ost AG
 - 3.4 Aufsichtsrat der EnergieVerbund Dresden GmbH
 - 3.5 Aufsichtsrat der Technische Werke Dresden GmbH
 - 3.6 Aufsichtsrat der Verkehrsmuseum Dresden gGmbH

- 3.7 Aufsichtsrat der Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG
- 3.8 Aufsichtsrat Cultus gGmbH
- 3.9 Aufsichtsrat NanoelektronikZentrumDresdenGmbH
- 3.10 Aufsichtsrat der Dresden Marketing GmbH
- 3.11 Aufsichtsrat Messe Dresden GmbH
- 3.12 Aufsichtsrat der Kommunalen Immobilien Dresden GmbH & Co. KG
- 4 Einigungsverfahren bzw. Wahl
 - 4.1 Aufsichtsrat der Flughafen Dresden GmbH
- 5 Tagesordnungspunkte ohne Debatte
- 6 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 76 SächsGemO (Vertagung Stadtrat 22.11.2018) **V2674/18**
beschließend
- 7 Kapitaleinlage an die Messe Dresden GmbH (Vertagung Stadtrat 22.11.2018) **V2474/18**
beschließend
- 8 Ausreichung eines Gesellschafterdarlehens an die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH **V2681/18**
beschließend
- 9 Wirtschaftsplanung 2019 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden **V2765/18**
beschließend
- 10 Erhöhung des genehmigungsfreien Kassenkreditrahmens für das Wirtschaftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden **V2766/18**
beschließend

- | | | |
|-------------|--|----------------------------------|
| 11 | Verwendung von ungeplanten Mehreinnahmen aus dem Verkauf von kommunalen Grundstücken/Gebäuden 2018 für den Erwerb von kommunalen Grundstücken/Gebäuden | A0513/18
beschließend |
| 12 | Haushaltssatzung 2019/2020 und Wirtschaftspläne 2019 der Eigenbetriebe | V2583/18
beschließend |
| 13 | Vertagungen der Stadtratssitzung vom 22.11.2018 | |
| 13.1 | Integriertes Stadtentwicklungskonzept "Zukunft Dresden 2025+" - Fortschreibung 2017 | V2177/18
beschließend |
| 13.2 | Dresdner Weg 2.0: Saubere Luft - ohne Fahrverbote | A0452/18
beschließend |
| 13.3 | 8. Grundschule, Konkordienstraße 12 in 01127 Dresden – Gesamtsanierung | V2357/18
beschließend |
| 13.4 | Verknüpfung der Buslinien 75 und 94 | V2483/18
beschließend |
| 13.5 | Jugendbeteiligung ernst nehmen – Umsetzung des neuen § 47a der SächsGemO | A0441/18
beschließend |
| 13.6 | Unterstützung des Wirtschaftsverkehrs und Verbesserung der Luftqualität in Dresden durch kommunale Kaufprämien für die Anschaffung von Transportfahrrädern | A0464/18
beschließend |
| 13.7 | Prüfung von Möglichkeiten der Wohnungsbauförderung zur Wohnraumüberbauung bei Supermärkten und Discountern | A0466/18
beschließend |
| 13.8 | Fußgängerquerung Langer Weg im Bereich Ernst-Toller-Straße | A0470/18
beschließend |
| 13.9 | Beschlüsse achten! Keine Beteiligung an Abrisskosten für Garagenbesitzer | A0471/18
beschließend |
| 14 | Veranstaltungsnetz Altmarkt – Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung und Herstellung einer funktionstüchtigen Platzentwässerung | V2584/18
beschließend |
| 15 | Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden der Landeshauptstadt Dresden | V2561/18
beschließend |
| 16 | Satzung zur Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden | V2673/18
beschließend |

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 17 | Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (LHD) - Übergangsregelung zur Anmietung der Margon Arena (Teil B, Punkt 8.2 (1)) | V2794/18
beschließend |
| 18 | Weiterentwicklung der frühkindlichen und schulischen Bildungsstrategie der Landeshauptstadt Dresden | V2182/18
beschließend |
| 19 | Ergebnisse der Einwohnerversammlung "Schulentwicklung in der nördlichen Johannstadt" vom 25. Juni 2018 | V2604/18
beschließend |
| 20 | Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie) | V2523/18
beschließend |
| 21 | Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteil-bezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) unter Abänderung des Beschlusses V0448/15 vom 19. November 2015 | V2524/18
beschließend |
| 22 | Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte unter Änderung des Stadtratsbeschlusses V0577/10 vom 27. Januar 2011 | V2525/18
beschließend |
| 23 | Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2019 | V2606/18
beschließend |
| 24 | Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) | V2657/18
beschließend |
| 25 | Ergebnisse der Einwohnerversammlung vom 9. Mai 2018 zur geplanten 88. Grundschule auf dem Plantagenweg in Niederpoyritz | V2609/18
beschließend |
| 26 | Instandsetzung der Carolabrücke Brückenzüge A und B | V2637/18
beschließend |
| 27 | Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 einschließlich Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden | V2661/18
beschließend |
| 28 | Verwendung der Einzahlung aufgrund eines Bauvorhabens im Stadtbezirk Klotzsche zur Ausgleichspflanzung als Straßenbäume in den Haushalt des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft | V2756/18
beschließend |
| 29 | Masterplan Fairtrade | A0451/18
beschließend |

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 30 | Jugendkultur in Striesen/Blasewitz | A0469/18
beschließend |
| 31 | Bildung für Alle, Gesamtkonzeption für ein lebenslanges Lernen | A0494/18
beschließend |
| 32 | Kommunaler Tierschutzbericht | A0435/18
beschließend |
| 33 | Innenstadt begrünen und öffentliche Räume/Freiräume aufwerten | A0456/18
beschließend |
| 34 | Einwohnerinformationsveranstaltung über den aktuellen Stand einer möglichen Sanierung des Dresdner Fernsehturms | A0510/18
beschließend |
| 35 | Sanierungs- und Finanzierungskonzeption für die Wiedereröffnung des Fernsehturms in Dresden | A0511/18
beschließend |

nicht öffentlich

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 36 | Berufung des Chefarztes der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Thoraxchirurgie des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden | V2701/18
beschließend |
| 37 | Bestellung eines Geschäftsführers für die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH und eines Vorstandes für die ENSO Energie Sachsen Ost AG | V2759/18
beschließend |

öffentlich

- | | | |
|-------------|---|-------------------------------------|
| 38 | Umbesetzung im Stadtbezirksbeirat Plauen | A0514/18
beschließend |
| 39 | Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für ein Grundstück der Gemarkung Mickten | V2801/18
beschließend |
| 40 | ausgereichte Informationsvorlage | |
| 40.1 | Information zum Projekt „Neubau Verwaltungszentrum am Ferdinandplatz“ | V2731/18
zur Information |

öffentlich

Herr Oberbürgermeister Hilbert begrüßt zur 58. Sitzung des Stadtrates. Er stellt die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Er teilt mit, dass der Kulturpalast am heutigen Abend in den französischen Nationalfarben angestrahlt werde, um an die Opfer und dessen Angehörige des Anschlags in der Partnerstadt Straßburg zu gedenken. Er bedankt sich für die große Anteilnahme zum Tode des Amtsleiters Falk Schmidtgen. Zuletzt verweist er auf einen alten Brauch, welcher sich dieses Jahr zum 130. Mal jährt und lädt die Stadträte in der Pause zur sogenannten „gelben Suppe“ ein. Nähere Informationen hierzu werde den Stadträten ausgereicht.

Die Tagesordnungspunkte 4, 11, 13.6, 14, 18, 19, 29, 33 und 34 werden von der Tagesordnung genommen, da sich diese noch in den Gremien befinden bzw. Klärungsbedarf bestehe. Ohne Debatte werden im öffentlichen Teil die TOPs 7,16,17,21-24,27,28 und 39 und die TOPs 36 und 37 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

Der TOP 38 wird vor dem TOP 5 behandelt und der TOP 35 vor dem TOP 9. Für die Haushaltsdebatte (TOP 12) hat der Ältestenrat für die Fraktionsrunde eine Redezeit von 10 min vereinbart.

Herr Bürgermeister Dr. Lames erläutert zur Umbesetzung der Aufsichtsräte die Rechtsauffassung der Verwaltung und bezieht sich auf das Schreiben vom 11.12.2018, welches den Stadträten zugesandt worden sei.

In Bezug auf die Ausführungen nimmt **Herr Oberbürgermeister Hilbert** die TOPs 3.9 und 3.10 von der Tagesordnung.

Frau Stadträtin Frohwieser beantragt zum TOP 9 Rederecht für Herrn Bernd Jursch und für den TOP 13.5 Rederecht für Frau Sophie Koch. Des Weiteren beantragt sie, den TOP 13.5 in der Fortsetzung der Stadtratssitzung am 14.12.2018, 15 Uhr als ersten TOP zu behandeln. Auf Grund der Aussagen von Herrn Stadtrat Dr. Lames sei ihr nicht schlüssig, weshalb dies nur für die TOPs 3.9 und 3.10 gelten sollte. Aus diesem Grund beantragt sie die Vertagung der TOPs 3.8, 3.11 und 3.12.

Herr Stadtrat Krien weist darauf hin, dass im Versuch der Einigung nicht zu jedem TOP ein Name benannt ist. Er zweifelt an, dass das Los-Verfahren zulässig sei.

Herr Stadtrat Dr. Bösl widerspricht der Einigung unter TOP 3 komplett.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden in der Fortsetzung am Freitag, den 14.12.2018, 13.1, 13.2, 13.3, 13.4, 13.5, 13.7, 13.8, 13.9, 15, 20, 25, 26, 30, 31, 32 behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Rederecht zum TOP 9 für Herrn Bernd Jursch mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Rederecht zum TOP 13.5 für Frau Sophie Koch mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung zu.

Der Stadtrat stimmt dem Geschäftsordnungsantrag den TOP 13.5 in der fortsetzenden Stadtratssitzung am 14.12.2018 als ersten TOP zu behandeln mit 49 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der Vertagung der TOPs 3.8, 3.11 und 3.12 mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der geänderten Tagesordnung mit 69 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

1 Bericht des Oberbürgermeisters

entfällt

2 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte - eine Runde

Die Antworten zu den Einwohneranfragen finden Sie im Informationssystem unter den jeweiligen Anfragenummern, sobald diese schriftlich verfasst und unterzeichnet sind.

- | | | |
|------------|---|-------------------|
| 2.1 | Sanierung des Römischen Bades im Schloss Albrechtsberg
Sturm, Kristin | mAF0389/18 |
| 2.2 | Umsetzung P+R Bühlau
Gebel, Thoralf, Prof. Dr. | mAF0390/18 |
| 2.3 | Reaktivierung des Dresdner Fernsehturms
Gilke, Harald | mAF0392/18 |
| 2.4 | Klinikum – Krankenhaus Friedrichstadt Haus A - Brandschutz
Bartels, Peter | mAF0387/18 |
| 2.5 | Anfrage zu geplanten verkehrsorganisatorischen Veränderungen am Knotenpunkt Schlesischer Platz
Thiele, Gunter | mAF0393/18 |

- 2.6 **Aufstellungsbeschluss/Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 3046, Dresden-Hellerau Nr. 15 Rähnitz-Nord, Stand der Dinge** **mAF0388/18**
Wirtz, Tilo
- 2.7 **Unterstützung des Vereins „Musaik - Grenzenlos Musizieren e.V.“** **mAF0391/18**
Siebeneicher, Tina
- 2.8 **Sozialwohnungen** **mAF0386/18**
Baur, Jens
- 3 **Einigungsverfahren bzw. Benennung Aufsichtsräte**

Herr Oberbürgermeister Hilbert teilt mit, dass Herr Stadtrat Dr. Bösl zu Beginn der Sitzung für alle Umbesetzungen zum TOP 3 der Einigung widersprochen hat, so dass die Besetzung durch Benennung erfolgt. Da noch nicht alle Vorschläge der Fraktionen vorliegen, werde er im Anschluss an die Stadtratssitzung die betroffenen Fraktionen anschreiben und zur Benennung auffordern. Das Ergebnis werde er dem Stadtrat mitteilen.

Herr Stadtrat Krien hält das Verfahren für nicht richtig. Wenn dem Oberbürgermeister nicht alle Namen vorliegen, müssen die Tagesordnungspunkte vertagt werden.

Herr Oberbürgermeister Hilbert teilt mit, dass das Verfahren wie von ihm vorgetragen durchgeführt werde.

3.1 **Aufsichtsrat der Dresden-IT GmbH**

Beschluss:

Benennung

3.2 **Aufsichtsrat der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH**

Beschluss:

Benennung

3.3 Aufsichtsrat der ENSO Energie Sachsen Ost AG

Beschluss:

Benennung

3.4 Aufsichtsrat der EnergieVerbund Dresden GmbH

Herr Oberbürgermeister Hilbert erklärt, dass beim Aufsichtsrat der EnergieVerbund Dresden GmbH entsprechend nach der Berechnung nach d´Hondt zwei Fraktionen das Vorschlagsrecht für einen Sitz haben. Er schlägt vor, das Los entscheiden zu lassen.

Herr Stadtrat Schollbach bittet Herrn Oberbürgermeister Hilbert die Fraktionen und Namen bekannt zu geben.

Herr Oberbürgermeister Hilbert teilt mit, dass es sich um die SPD-Fraktion und die FDP/FB-Fraktion handle. Die Namen sind von der entsprechenden Fraktion nachzureichen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Los-Verfahren mit 45 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen zu.

Herr Oberbürgermeister Hilbert bittet Herrn Stadtrat Bartels als ältesten Stadtrat ein Los zu ziehen. Das Los entscheidet zu Gunsten der FDP/FB-Fraktion.

Abstimmungsergebnis:

Benennung

3.5 Aufsichtsrat der Technische Werke Dresden GmbH

Beschluss:

Benennung

3.6 Aufsichtsrat der Verkehrsmuseum Dresden gGmbH

Beschluss:

Benennung

3.7 Aufsichtsrat der Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG

Beschluss:

Benennung

3.8 Aufsichtsrat Cultus gGmbH

Beschluss:

zurückgezogen

3.9 Aufsichtsrat NanoelektronikZentrumDresdenGmbH

Beschluss:

zurückgezogen

3.10 Aufsichtsrat der Dresden Marketing GmbH

Beschluss:

zurückgezogen

3.11 Aufsichtsrat Messe Dresden GmbH

Beschluss:

zurückgezogen

3.12 Aufsichtsrat der Kommunalen Immobilien Dresden GmbH & Co. KG

Beschluss:

zurückgezogen

4 Einigungsverfahren bzw. Wahl

Beschluss:

4.1 Aufsichtsrat der Flughafen Dresden GmbH

Beschluss:

zurückgezogen

5 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

Die Tagesordnungspunkte 7, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 27, 28 und 39 werden ohne Debatte behandelt.

6 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 76 SächsGemO

**V2674/18
beschließend**

Herr Stadtrat Krien erklärt, dass er vier Einwendungen zustimmen und sich bei zwei Einwendungen enthalten werde. Er bittet Herrn Oberbürgermeister Hilbert die Einwendungen a, d, k, q

gemeinsam abzustimmen zu lassen, anschließend b und p gemeinsam und zuletzt die restlichen Einwendungen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt den Einwendungen a, d, k und q mit 48 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 18 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt den Einwendungen b und p mit 48 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt den restlichen Einwendungen (c, e, f, g, h,i, j, l, m, n und o) mit 50 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 20 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Die zulässigen und fristgerecht eingereichten 277 Einwendungen wurden unter den folgenden 17 Themenkomplexen zusammengefasst:

- | | |
|----|---|
| a) | Grundstückserwerb Hufewiesen, Mittel für die Bürgerbeteiligung und die spätere Gestaltung |
| b) | BSZ für Agrarwirtschaft und Ernährung |
| c) | Erhöhung Mittel für das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft |
| d) | Erhöhung Mittel für Straßenbaumpflanzungen |
| e) | Mittel für Wiederaufstellung Sandsteinfiguren auf Hauptstraße |
| f) | Förderung Beratungsstelle „sowieso“ |
| g) | Kommunale Kulturförderung |
| h) | Aufstockung Ansatz für Beauftragte |
| i) | Erhalt und Sanierung des bestehenden Straßen-/Rad- und Gehwegenetzes |
| j) | Bau Parkhaus in Nachbarschaft vom Krankenhaus Friedrichstadt |
| k) | Prüfung Personalkapazität im Straßen- und Tiefbauamt |
| l) | Radverkehrsplanung |
| m) | Fußverkehrsinfrastruktur |
| n) | Ko-Finanzierung "Teilhabe am Arbeitsmarkt" |
| o) | Förderungen von Migrantinnen |
| p) | Unterstützung des Alleinerziehenden Netzwerkes Dresden e. V. |
| q) | Konzept Sitzbänke |

1. Dem Einwand zum Themenkomplex n) Ko-Finanzierung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird stattgegeben. Die haushaltsneutrale Änderung von Planansätzen in den Produkten 10.100.33.1.0.01- Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, 10.100.31.2.1.01-Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II ist vorzunehmen.
 2. Die Einwendungen zu den restlichen Themenkomplexen werden zurückgewiesen.
-

Abstimmungsergebnis:

punktweise Abstimmung

- 7 Kapitaleinlage an die Messe Dresden GmbH** **V2474/18**
beschließend
(Vertagung Stadtrat 22.11.2018)

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 69 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Die Messe Dresden GmbH erhält in 2019 zweckgebunden zur Tilgung der Restschuld des Darlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau eine Kapitaleinlage in Höhe von 6.000.000 Euro. Dafür entfällt ab 2019 die jährliche Gesellschaftereinlage zur Deckung des ausgleichsfähigen Verlustes der Messe Dresden GmbH in Höhe von bis zu 875.000 Euro.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Anforderungen die Kapitaleinlage von 6.000.000 Euro in 2019 an die Gesellschaft auszuführen.
3. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2019/2020.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 69 Nein 0 Enthaltung 0

- 8 Ausreichung eines Gesellschafterdarlehens an die DREWAG -** **V2681/18**
Stadtwerke Dresden GmbH **beschließend**

Herr Stadtrat Schollbach erklärt, dass das Darlehen zu marktüblichen Konditionen zu vergeben sei. Er fragt von welchem Zinssatz auszugehen sei.

Herr Oberbürgermeister Hilbert bemerkt, dass 2 Prozent kein marktüblicher Zinssatz wären. Der Zinssatz wird sich zwischen 0,7 und 1 Prozent belaufen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 70 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

und gute Lösungen im Sinne der Patientinnen und Patienten aber auch der Kolleginnen und Kollegen des Städtischen Klinikums.

Herr Stadtrat Blümel bemerkt, dass es einen interfraktionellen Antrag gebe, mit dem ein umfangreicher Bericht über die Gründe und Ursachen für dieses ungewöhnliche Vorgehen des Wirtschaftsplanes gefordert werde. An den strukturellen Problemen seien keine Änderungen vorgenommen worden. Auf Grund dessen werde die Bürgerfraktion dem Wirtschaftsplan nicht zustimmen.

Herr Oberbürgermeister Hilbert betont, die Verwaltung werde alles daran setzen und setzen müssen, dass das Klinikum wieder in deutliche und sichere schwarze Zahlen komme, um eine saubere Perspektive aufzubauen. Mit der Haushaltsplanaufstellung habe es klare Bekenntnis gegeben indem in Größenordnung Eigenmittel für Investitionen aus dem städtischen Haushalt dem Klinikum zur Verfügung stellen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 55 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan

mit Erträgen von	358.133.000 Euro
mit Aufwendungen von	363.076.000 Euro
und einem Verlust von	4.943.000 Euro

im Liquiditätsplan

mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von	-537.000 Euro
--	---------------

mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von

4.210.000 Euro

mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

2019 für 2020 von

10.337.000 Euro

2019 für 2021 von

7.598.000 Euro

2019 für 2022 von

6.240.000 Euro

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß § 84 SächsGemO für den Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden mit festgesetzt.

60.690.000 Euro

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 55 Nein 1 Enthaltung 13

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 10 | Erhöhung des genehmigungsfreien Kassenkreditrahmens für das Wirtschaftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden | V2766/18
beschließend |
|-----------|---|----------------------------------|

Es gibt keinen Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 60 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 10 Enthaltung zu.

Beschluss:

In Änderung des Beschlusses des Stadtrates V1926/17 vom 23. November 2017 zur Wirtschaftsplanung 2018 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden wird der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, auf 59.100.000 Euro festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 60 Nein 0 Enthaltung 10

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 11 | Verwendung von ungeplanten Mehreinnahmen aus dem Verkauf von kommunalen Grundstücken/Gebäuden 2018 für den Erwerb von kommunalen Grundstücken/Gebäuden | A0513/18
beschließend |
|-----------|---|----------------------------------|

Beschluss:

Vertagung durch Einreicher

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 12 | Haushaltssatzung 2019/2020 und Wirtschaftspläne 2019 der Eigenbetriebe | V2583/18
beschließend |
|-----------|---|----------------------------------|

Herr Stadtrat Gilke bringt den Änderungsantrag der Fraktion Alternative für Deutschland ein.

Herr Stadtrat Krien stellt seinen Ergänzungsantrag vor.

Herr Stadtrat Schollbach erinnert an die Haushaltsüberschüsse der letzten beiden Jahre, welche man der Rot-Grün-Roten Politik zu verdanken habe. Genau so erfolgreich werde der kommende Haushalt, der den Kurs der Gestaltungsmehrheit fortsetze. Er dankt den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern für die Erarbeitung des Haushaltes.

Frau Stadträtin Filius-Jehne gibt an, dass sie gern noch nachgesteuert hätte, u. a. mehr Geld für den kommunalen Wohnungsbau und für Fuß- und Radwege.

Sie bemängelt die fehlende fraktionsübergreifende Zusammenarbeit.

Herr Stadtrat Löser ergänzt, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Haushalt zustimmen werde, da u. a. die Investition in Schulen einzigartig und notwendig sei.

Frau Stadträtin Frohwieser äußert, dass die SPD-Fraktion dem Haushalt zustimmen werde. Der Haushalt lasse Raum für Gestaltung.

Herr Stadtrat Zastrow denkt, dass für die Krankenhäuser und die Straßensanierung zu wenig finanzielle Mittel eingestellt worden wären. Die Haushaltsausgabereiste erscheinen ihm zu hoch, daran müsse gearbeitet werden.

Herr Stadtrat Vogel meint, dass die Fraktion Alternative für Deutschland sich u. a. bei der Verteilung der Liquiditätsreserve für folgende Punkte einsetzen werde: Ausstattung der Feuerwehr, Bürgerentscheide und die Absenkung der Elternbeiträge.

Herr Stadtrat Blümel und **Herr Stadtrat Donhauser** befürworten die Liquiditätsreserve.

Herr Stadtrat Baur freut sich über die Investitionen in Bildung, die WiD und Straßen.

Herr Stadtrat Kießling fragt, ob das Produkt zur Schulsozialarbeit, was zum Schulnetzplan beschlossen wurde, gebildet und ausgestattet worden wäre.

Um das Förderniveau in der Jugendhilfe zu halten, müsse aufgestockt werden. Dies gelte sicher auch für die sozialen Hilfen.

Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn wirft der Gestaltungsmehrheit vor, dass deren Schwerpunkt auf konsumtiven Ausgaben beruhe. Die CDU-Fraktion lege den Schwerpunkt auf Investitionen in die Zukunft, in die Bildung, Straßen, Fuß- und Radwege und in den Sport. Das Geld müsse mit Bedacht ausgegeben werden.

Herr Stadtrat Krüger erklärt, dass die CDU-Fraktion bereits konkrete Vorschläge für die Liquiditätsreserve habe: u. a. Umwelt (Straßenbahnkonzept), Spielplätze, Programm gegen illegale Graffiti und Stärkung des Allgemeinen Vollzugsdienstes, Bildung (digitale Ausstattung), Fuß- und Radwegeprogramm, Kultur und Sport, Zoo und die Ausstattung der WiD.

Herr Stadtrat Engler beantragt die punktweise Abstimmung für den Änderungsantrag der Fraktion Alternative für Deutschland.

Herr Stadtrat Löser begrüßt die Themensetzung für die Liquiditätsreserve der CDU-Fraktion.

Herr Stadtrat Dr. Brauns betont, dass die CDU-Fraktion einen Haushalt der Mitte beschließen wolle, ohne den rechten oder linken Rand. Dazu lädt er ein, denn in den nächsten Monaten gelte es, die Reserve zu verteilen.

Herr Stadtrat Kaboth stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte.

Herr Stadtrat Gilke stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Rednerliste.

Herr Oberbürgermeister Hilbert erläutert, dass ein Antrag gestellt wurde und auf diesen könne nur eine Gegenrede folgen und danach wird abgestimmt.

Abstimmung:

Der Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Debatte wird mit 33 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann ist stolz, dass in den letzten Jahren eine Umstellung im Haushalt erfolgt sei. Dies würde vor allem die Themen Sozialticket, WiD und Fuß- und Radverkehr betreffen.

Herr Bürgermeister Dr. Lames antwortet Herrn Stadtrat Kießling, dass das Produkt technisch angelegt wäre. Was bedeute, dass die Voraussetzungen da sind. Es wäre nur aufgrund der vorliegenden Beschlusslage noch nicht beplant. Dies könne im weiteren Verlauf durch entsprechende Beschlüsse nachgeholt werden. Wenn die Beschlusslage sich nicht ändere, würde es dennoch bei der nächsten Aufstellung eines Doppelhaushaltes berücksichtigt werden.

Herr Stadtrat Kießling fragt, ob demnächst eine Vorlage käme, welche dieses Produkt füllt.

Herr Bürgermeister Dr. Lames entgegnet, dass er die Antwort leider nicht geben könne, diese würde aber nachgereicht werden.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Punkt 1a des Änderungsantrages der Fraktion Alternative für Deutschland mit 4 Ja-Stimmen, 67 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den Punkt 1b des Änderungsantrages der Fraktion Alternative für Deutschland mit 6 Ja-Stimmen, 65 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den Punkt 1c des Änderungsantrages der Fraktion Alternative für Deutschland mit 4 Ja-Stimmen, 67 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den Punkt 1d des Änderungsantrages der Fraktion Alternative für Deutschland mit 6 Ja-Stimmen, 65 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag von Herrn Stadtrat Krien mit 2 Ja-Stimmen, 69 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 66 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020 der Landeshauptstadt Dresden einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und aller sonstigen Bestandteile und Anlagen gemäß SächsKomHVO sowie die Wirtschaftspläne der Stiftungen für die Jahre 2019 und 2020 inkl. der unten stehenden Änderungen.
2. Der Stadtrat beschließt die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2019 der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden – außer den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden, welcher unter der Vorlage V2765/18 in einer neuen Fassung beschlossen wird.

Änderungen zur Haushaltsplan, Stellenplan sowie Wirtschaftspläne:

- a) Die haushaltsneutralen und redaktionellen Änderungen aus dem Schreiben des Bürgermeisters für Finanzen, Personal und Recht vom 12. Oktober 2018 werden bestätigt.
- b) Erhöhung der Stellenzahlen im Gesamtstellenplan auf folgende Werte:
 - Gesamtstellenplan Haushaltsjahr 2019 ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung neu 7.045,24 VZÄ,
 - Gesamtstellenplan Haushaltsjahr 2020 ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung neu 7.082,31 VZÄ

 - Gesamtstellenplan Haushaltsjahr 2019 mit Sondervermögen mit Sonderrechnung neu 13.730,29 VZÄ
 - Gesamtstellenplan Haushaltsjahr 2020 mit Sondervermögen mit Sonderrechnung neu 13.794,57 VZÄ
- c) Alle außer- und überplanmäßigen zweckungebundenen Einzahlungen und Auszahlungen der Jahre 2019/2020 sind einer separat zu führenden Liquiditätsreserve zuzuführen.

Folgende Änderungen zum Verwaltungsentwurf des Doppelhaushaltes sind vorzunehmen:

- Die Auszahlungen auf dem Projekt HI 6510023 Erweiterungsbau Theaterstraße 11-15 werden um 12 Mio. Euro reduziert (einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen),
- die Erträge/Einzahlungen Erstattung aus erspartem Wohngeld (Landesmittel KdU Produkt 10.100.31.2.1.01) werden im Jahr 2019 um 7 Mio. Euro erhöht,
- die Aufwendungen/Auszahlungen Hilfen zur Erziehung (Produkt 10.100.36.3.0.04) werden im Jahr 2019 um 1,5 Mio. Euro reduziert,

- die geplante Liquiditätsreserve zur Finanzierung des Verwaltungsneubaus am Ferdinandplatz wird auf 78.850.000 Euro festgesetzt.

Die Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen gemäß Punkt 2 in Höhe von insgesamt 20,5 Mio. Euro sowie die Differenz der unter Punkt 2 festgesetzten Liquiditätsreserve Verwaltungsneubau Ferdinandplatz im Vergleich zum Planentwurf in Höhe von 23 Mio. Euro werden einer allgemeinen separat zu führenden Liquiditätsreserve zugeführt.

- d) Die Änderungen entsprechend folgender Beschlüsse (Anlagen zu diesem Beschluss) werden eingearbeitet:
- Wirtschaftsplanung 2019 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden – V2765/18
 - Erhöhung des genehmigten Kassenkreditrahmens für das Wirtschaftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden – V2766/18
 - Ausreichung eines Gesellschafterdarlehens an die DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH – V2681/18
 - Sanierungs- und Finanzierungskonzept für die Wiedereröffnung des Fernsehturms in Dresden – A0511/18
 - Kapitaleinlage an die Messe Dresden GmbH – V2474/18
 - Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 76 SächsGemO – V2674/18
- e) Der vorberatenden Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit hat abschließend über die Beschlussempfehlungen der Ortschaftsräte sowie Stadtbezirksbeiräte beraten und keine Anpassungen vorgenommen.
- f) Die Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses wird nicht übernommen.
- g) Die übrigen Ausschüsse hatten keine Änderungen zum Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 66 Nein 2 Enthaltung 3

13 Vertagungen der Stadtratssitzung vom 22.11.2018**13.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept "Zukunft Dresden 2025+" - Fortschreibung 2017** **V2177/18**
beschließend

Herr Stadtrat Löser bringt den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein.

Herr Stalman-Fischer befürwortet die Vorlage und benennt einige Inhalte.

Herr Stadtrat Gilke kritisiert, die Sprache, welche in der Vorlage verwendet werde. Sie verschleierte und wirke unkonkret. Worte würden entgegen ihrer ursprünglichen Bedeutung bewusst falsch verwendet werden. Die Fraktion Alternative für Deutschland werde sich bei der Abstimmung enthalten.

Herr Stadtrat Thiele bemängelt, dass die über 40 Hinweise aus dem Beteiligungsprozess der Vorlage von der Verwaltung meist abschlägig bewertet wurden. Der Großteil der Einwendungen habe sich auf die Baulandentwicklung bezogen. Er kritisiert, dass dahingehend eine zentrumsbezogene Sichtweise vorherrsche. So könne sich das Umland nicht weiterentwickeln. Aus diesem Grund könne die CDU-Fraktion dem INSEK in der vorgelegten Form nicht zustimmen. Die Potenziale am Rand sollten unbedingt genutzt werden, dafür setze die CDU-Fraktion sich ein. Zukünftig könne auch hier INSEK ein Instrument sein.

Er ergänzt, dass es auch viele positive Seiten gebe.

Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann moniert, dass der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein viel zu großes Finanzvolumen habe und dem könne man nicht einfach zustimmen. Ein Bad in Neustadt mache dem Ersatzneubau des Bades in Klotzsche Konkurrenz. Dies behindere auch die Suche nach einem Investor für das Bad in Klotzsche.

Er gibt bekannt, dass die Fraktion DIE LINKE. der Vorlage zustimmen, aber den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ablehnen werde.

Herr Stadtrat Krien kritisiert, dass genau das, was in Punkt 8a des INSEK stünde, gestern abgelehnt worden wäre. Gestern habe man die Chance verpasst, dies im Haushalt festzuhalten.

Er werde sich bei der Abstimmung enthalten.

Herr Stadtrat Lichdi bringt den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein. Es handele sich bei dem Bad in der Neustadt um kein Schlüsselprodukt, der Antrag lege es auch nicht auf der Harkortstraße fest und auch die Schwimmhalle in Klotzsche stelle man nicht in Frage. Er beantrage eine Änderung im Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: „Neubau einer Schwimmhalle für den Stadtbezirk Neustadt“ sondern „... Stadtbezirk Neustadt und Pieschen“.

Seit langem warte man auf das Bäderkonzept. In der Neustadt warte man seit über 10 Jahren auf eine Schwimmhalle. Selbst mit dem Sachsenbad ist die Schwimmfläche für die Bürgerinnen und Bürger in Neustadt/Pieschen nicht gelöst.

Er stellt klar, dass jeweils Neustadt und Klotzsche sich ein Bad beschlossenen hätten. Die Verwaltung folge aber nur dem Beschluss des Stadtbezirksbeirates Klotzsche. Diese Unwucht müsse korrigiert werden. Der Bau des Ersatzneubaus in Klotzsche werde seine Zeit brauchen. Dies bedeute, dass innerhalb der Zeit in Neustadt nichts in der Hinsicht passiere. Der Antrag solle diese Ungerechtigkeit ausgleichen.

Herr Stadtrat Drews schließt sich seinem Vorredner an.

Herr Stadtrat Blümel warnt davor, dass man den Blick für die gesamte Stadt nicht verliere, wenn sich jeder Stadtbezirksbeirat alles vor seine Haustüre beschließt. Dies gehöre nicht in derartige Konzepte. Die Bürgerfraktion werde dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vermutlich nicht zustimmen, aber um das zu klären, beantragt er eine 5-minütige Auszeit vor der Abstimmung.

Herr Stadtrat Zastrow meint, dass ohne Bäderkonzept keine Zustimmung der Fraktion FDP/FB zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erwarten sei.

Herr Stadtrat Böhm vermutet, dass die CDU-Fraktion dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zustimmen werde.

Auszeit

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit 37 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 37 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 30 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung 2017 zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept „Zukunft Dresden 2025+“ als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage der Landeshauptstadt Dresden **mit folgender Änderung:**

In der Anlage zur Vorlage, Seite 24, Schwerpunktraum 4, ist der Punkt „Gründung einer Universitätsschule in kommunaler Trägerschaft im Gebäude der 101. Oberschule...“ zu streichen und ein neues Projekt „Aufwertung der 102. Grund- und 101. Oberschule“ aufzunehmen.

Weiterhin wird die Fortschreibung 2017 zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept „Zukunft Dresden 2025+“ (Anlage zur Vorlage) entsprechend der anliegenden Synopse zur Auswertung der Beschlüsse von Ortschaftsräten, Ortsbeiräten, Beiräten, hier: Belange, die zur Berücksichtigung vorgeschlagen werden (Hausmitteilung vom 26. Oktober 2018 zur Vorlage 2177/18 – in der Fassung vom 14. Dezember 2018 – Anlage zu diesem Beschluss) geändert.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 37 Nein 0 Enthaltung 30

13.2 Dresdner Weg 2.0: Saubere Luft - ohne Fahrverbote**A0452/18
beschließend**

Herr Stadtrat Krien stellt seinen Ergänzungsantrag vor.

Herr Stadtrat Urban moniert die systematische Reduzierung des Autoverkehrs.

Er bemängelt, dass die Messstation an der Grundstraße viel zu nah an der Fahrbahn stünde.

Er kritisiert die Mess- und Grenzwerte. Dies wäre reine Ideologie und allseits bekannt.

Herr Stadtrat Dr. Bösl bringt den Ergänzungsantrag der Bürgerfraktion ein.

Herr Stadtrat Dr. Reuther äußert, dass die CDU-Fraktion den Antrag ablehnen werde. Für sie sei es ein reiner „Schaufenster-Antrag“. Dem Änderungsantrag der Bürgerfraktion würde man jedoch zustimmen.

Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann erläutert, dass der Antrag durchaus sinnvoll wäre, da die Verwaltung mit einem Votum des Stadtrates besser gegenüber Dritten agieren könne. Außerdem sollen zukünftig Fahrverbote vermieden werden.

Herr Stadtrat Dr. Deppe entgegnet gegenüber Herrn Stadtrat Urban, dass die Grenzwerte gerichtsfest wären, es sind gesundheitliche Schutzwerte. Dieser Antrag soll ein Impuls für die Verwaltung sein, damit kreative Ideen entwickelt werden, dass Fördergelder des Bundes an die Stadt ausgezahlt werden. Dem Ergänzungsantrag der Bürgerfraktion werde die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zustimmen.

Herr Stadtrat Urban erwidert, dass ein Gericht die bestehende Gesetzeslage bestätige, aber nicht die wissenschaftlichen Studien. Es gebe keinen direkten Zusammenhang zwischen Stickoxiden und Atemwegserkrankungen. Man sollte erklären, dass die Werte, welche die EU vorgibt, nicht realistisch wären.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag der Bürgerfraktion mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag von Herrn Stadtrat Krien mit 2 Ja-Stimmen, 63 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 35 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Beschluss:

Die Landeshauptstadt Dresden bekennt sich zu dem Ziel, ein nachhaltiges und dauerhaftes Einhalten der Luftschadstoffgrenzwerte auch ohne Fahrverbote zu gewährleisten. Hierzu bekennt sich die Landeshauptstadt Dresden, die Förderung von innovativen und ökologischen Verkehrsformen unverzüglich zu intensivieren. Die Landeshauptstadt Dresden versteht diesen Prozess als eine gemeinschaftliche Aufgabe von Kommune, Land und Bund.

Hierzu wird der Oberbürgermeister beauftragt,

1. in Gespräche mit der Bundes- und Staatsregierung – respektive deren Ministerien - einzutreten, um an der Ausgestaltung von Förderprogrammen für „emissionsarmen Verkehr“ (z. B. Masterplan GreenCity) mitzuwirken. In diesen Gesprächen soll auch die grundsätzliche Bereitschaft der Landeshauptstadt Dresden zur Teilnahme an allen Förderprogrammen zum Ausdruck gebracht werden.
2. mit dem Freistaat Sachsen in Gespräche einzutreten, damit sich dieser an der Komplementärfinanzierung von Bundesförderprogrammen beteiligt.
3. eine Teilnahme an sämtlichen Förderprogrammen zu „emissionsarmem Verkehr“ zu prüfen und im Fall einer Teilnahme den finanziellen Eigenanteil haushalterisch bzw. durch Umschichtung kurzfristig zu sichern.
4. Gespräche mit den (lokalen) Anbietern von sauberer Mobilität/Energie – z. B. DVB AG/VVO, DREWAG, Car-/Bike-Sharing, Anbietern von Elektromobilität – zu führen, um möglichst schnell effektive Elemente zur schadstoffarmen Mobilität zu implementieren.
5. Gespräche mit den Umlandgemeinden zu führen, mit welchen Mitteln der interkommunale Verkehr umweltgerechter gestaltet werden kann.
6. die Landeshauptstadt Dresden als Modellstadt für einen (verstärkt) aus Bundes-/Landesmitteln finanzierten ÖPNV anzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist mit DVB AG/VVO die Implementierung bzw. der Ausbau von Teilkomponenten (z. B. Sozialticket, Jobticket, Schülerticket, Seniorenticket, ...) auf ihre finanziellen Auswirkungen und Fahrgastpotentiale hin zu untersuchen.
7. die Potentiale der Digitalisierung – z. B. Verkehrsleitung, Home-Office, Seamless Mobility – ebenfalls verstärkt zu nutzen. Hierbei ist jedoch dem Datenschutz eine hohe Priorität zuzuweisen. Insbesondere Systeme oder Teilkomponenten, die personenbezogene Daten kommerziell verwerten bzw. die Daten zu anderen als der primären Aufgabe bestimmten Zwecken verwenden, sollen nicht in Betracht gezogen werden.
8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, durch welche Maßnahmen (z. B. Grüne Welle) eine Erhöhung des Verkehrsflusses im motorisierten Individualverkehr erreicht

werden kann, ohne die Durchschnittsgeschwindigkeit abzusenken und dem Stadtrat hierüber bis 31. März 2019 zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Ergänzung
Ja 35 Nein 30 Enthaltung 1

13.3 8. Grundschule, Konkordienstraße 12 in 01127 Dresden - Gesamtsanierung

**V2357/18
beschließend**

Frau Stadträtin Frohwieser erläutert die Genese der Vorlage.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „8. Grundschule, Konkordienstraße 12 in 01127 Dresden - Gesamtsanierung“.
2. Im Doppelhaushalt 2019/2020 und der Finanzplanung sind ab 2020 anteilig und ab 2021 jährlich in Abänderung der bisherigen Veranschlagung Baunutzungskosten in Höhe von 138 997 Euro (siehe Anlage 14 zur Vorlage) und Abschreibungen entsprechend Anlage 15 zur Vorlage zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 62 Nein 0 Enthaltung 0

13.4 Verknüpfung der Buslinien 75 und 94

**V2483/18
beschließend**

Die federführende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften wird fraktionsübergreifend befürwortet, für gut befunden und unterstützt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat bestätigt die künftige Durchbindung der Buslinien 75 und 94 zu einer neuen Buslinie 75 Niederwartha/Cossebaude – Goppeln und beauftragt die Dresdner Verkehrsbetriebe AG mit der fahrplanseitigen Umsetzung im Sommer 2019.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der DVB AG in Verhandlungen zu treten, dass zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 2020, der 10-Minuten-Takt werktags und der 15-Minuten-Takt am Wochenende personell und ressourcentechnisch umgesetzt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Ergänzung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

13.5 Jugendbeteiligung ernst nehmen – Umsetzung des neuen § 47a der SächsGemO**A0441/18
beschließend**

Frau Stadträtin Walter beantragt die Vertagung des Antrages. Soeben habe man einen Änderungsantrag der SPD-Fraktion und einen interfraktionellen Ergänzungsantrag bekommen, diese müssen noch geprüft werden.

Frau Stadträtin Frohwieser entgegnet, dass der Änderungsantrag der SPD-Fraktion nicht neu wäre.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt die Vertagung des Tagesordnungspunktes mit 29 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Herr Stadtrat Krien beantragt die Wiederholung der Abstimmung.

Herr Oberbürgermeister Hilbert auf Grund der Geschäftsordnung sei die Wiederholung der Abstimmung möglich.

Herr Stadtrat Schollbach bittet um genaue Ausführung, auf welcher Grundlage die Abstimmung wiederholt werden soll.

Herr Oberbürgermeister Hilbert erklärt, dass er auf Basis des § 16 der Geschäftsordnung des Stadtrates aus technischen Gründen die Abstimmung wiederholen lässt. Die Abstimmkarte von Herrn Stadtrat Krien habe nicht richtig in der Anlage gesteckt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vertagung des Tagesordnungspunktes mit 32 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Herr Stadtrat Dr. Bösl beantragt, den TOP 26 nach dem TOP 13.1 zu behandeln.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Behandlung des TOP 26 im Anschluss an den TOP 13.1 mit 32 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Vertagung auf Geschäftsordnungsantrag

- | | | |
|-------------|---|----------------------------------|
| 13.6 | Unterstützung des Wirtschaftsverkehrs und Verbesserung der Luftqualität in Dresden durch kommunale Kaufprämien für die Anschaffung von Transportfahrrädern | A0464/18
beschließend |
|-------------|---|----------------------------------|

Beschluss:

Vertagung durch Einreicher

- | | | |
|-------------|---|----------------------------------|
| 13.7 | Prüfung von Möglichkeiten der Wohnungsbauförderung zur Wohnraumüberbauung bei Supermärkten und Discountern | A0466/18
beschließend |
|-------------|---|----------------------------------|

Herr Stadtrat Wirtz führt anhand von Beispielen aus, dass die Wohnbaufläche in Dresden nicht knapp sei. Er geht auf weitere Gründe ein, weshalb der Antrag abgelehnt werden müsse.

Herr Stadtrat Urban wirbt nochmals für den Prüfauftrag. Das Ergebnis dessen könne für eine Entspannung des Wohnungsmarktes sorgen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der ablehnenden federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Wohnen mit 59 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Ja 6 Nein 59 Enthaltung 0

13.8 Fußgängerquerung Langer Weg im Bereich Ernst-Toller-Straße**A0470/18
beschließend**

Herr Stadtrat Haßler erläutert anhand eines Lageplanes (Anlage zur Niederschrift) den Antrag.

Frau Stadträtin Dr. Gaitzsch führt aus, dass ein Antrag in der Umsetzung wäre, der einen Vorschlag von 20 Zebrastreifen beinhalte (A0404/18). Dies könne man in dem Zusammenhang noch einmal prüfen. Stadtbezirksbeiräte der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE. hätten diese Querung jedoch schon mehrmals prüfen lassen. Mit dem Ergebnis, dass die Straße für eine Insel zu schmal wäre. Für einen Zebrastreifen sei wiederum zu viel Verkehr. Letztendlich wäre eine Entscheidung für eine Ampel Sache der Verwaltung, aber eine Lösung an der Stelle ist nötig. Die Fraktion DIE LINKE. werde dem Antrag zustimmen.

Herr Stadtrat Krien rät von einem zusätzlichen Staufaktor ab.

Herr Stadtrat Gilke kündigt an, dass die Fraktion Alternative für Deutschland dem Antrag zustimmen werde. Er beantragt, die Beschlussempfehlung des Stadtbezirksbeirates Prohlis als Abstimmungsgrundlage zu nehmen. Dieser führe weiter, was zu begrüßen wäre.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Antrag die Beschlussempfehlung des Stadtbezirksbeirates Prohlis als Abstimmungsgrundlage zu nehmen mit 4 Ja-Stimmen, 56 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 60 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. auf der Straße Langer Weg in Höhe Ernst-Toller-Straße eine Fußgänger-Lichtsignalanlage einzurichten, um die Stadtteile Prohlis und Niedersedlitz besser zu verbinden und im Bereich der Bushaltestellen die Schulwegesicherheit zu verbessern.
2. In der Planung für den grundhaften Ausbau des Langen Weges ist eine Querunginsel auf Höhe Ernst-Toller-Straße zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 60 Nein 1 Enthaltung 0

13.9 Beschlüsse achten! Keine Beteiligung an Abrisskosten für Garagenbesitzer**A0471/18
beschließend**

Frau Stadträtin Bischoffberger erklärt, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden den Antrag unterstützen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. die kommunale Wohnungsbaugesellschaft WiD GmbH und Co KG anzuweisen, bei Pachtverträgen im Zusammenhang mit Garagen, welche nach Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) vor dem 03.10.1990 abgeschlossen wurden, auf die vertraglich hälftige Zahlung, d. h. den Anteil der Pächter an den Abriss- und Beräumungskosten zu verzichten.
2. der WiD GmbH und Co KG hierfür ausreichende finanzielle Mittel bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ersetzung

Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

14 Veranstaltungsnetz Altmarkt – Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung und Herstellung einer funktionstüchtigen Platzentwässerung**V2584/18
beschließend****Beschluss:**

Vertagung

15 Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden der Landeshauptstadt Dresden

**V2561/18
beschließend**

Frau Stadträtin Dr. Gaitzsch zitiert aus der Stellungnahme des Rechtsamtes zum interfraktionellen Änderungsantrag. Sie zieht diesen zurück und verweist darauf, dass im Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) weiter für die umfassende Förderung und Unterstützung des Sports gekämpft werde.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden der Landeshauptstadt Dresden.

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden
der Landeshauptstadt Dresden**

vom 13. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 4 und 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist und aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden in der Fassung vom 18. Januar 2001, zuletzt geändert am 4. Mai 2018

In der Satzung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden inklusive Anlagen ist der Begriff „Sportanlage“ durch den Begriff „Sportstätte“ zu ersetzen.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zweck und Aufgabe des Eigenbetriebes sind die Planung, der Bau, die Betreibung und die Unterhaltung der Sportstätten und Campingplätze der Landeshauptstadt Dresden sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte nach geltenden Bestimmungen.

Anlage 1 – Einleitung erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden nimmt die Aufgaben zur Grundversorgung der Dresdner Bevölkerung, seiner Gäste, Vereine und Verbände mit öffentlichen Sporteinrichtungen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahr. Hierzu gehören Aufgaben der Vermögensverwaltung, freiwillige Aufgaben und gewerbliche Aufgaben.

Anlage 1 – Ziffer 9 wird gestrichen, die nachlaufenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 14. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 58 Nein 0 Enthaltung 0

**16 Satzung zur Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung der
Landeshauptstadt Dresden**

**V2673/18
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016).

**S A T Z U N G zur
Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung**

Vom 13. Dezember 2018

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

(Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016), wird wie folgt geändert:

1

In § 2 Absatz 1 der Satzung wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgender Text angefügt:

„F1WZ: Reinigung der Straßenflächen erfolgt 1x wöchentlich,
Gehwegflächen 14tägig.“

2

§ 5 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1: 4,99 EUR
- in der Reinigungsklasse W2: 9,98 EUR
- in der Reinigungsklasse W3: 14,97 EUR
- in der Reinigungsklasse W5: 24,95 EUR
- in der Reinigungsklasse W7: 34,93EUR

- in der Reinigungsklasse F1: 1,69 EUR
- in der Reinigungsklasse F2: 3,38 EUR
- in der Reinigungsklasse F3: 5,07 EUR

- in der Reinigungsklasse F1W1: 6,68 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W2: 11,67 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W3: 16,66 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W5: 26,64 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W7: 36,62 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W1: 8,37 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W2: 13,36 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W3: 18,35 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W5: 28,33 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W7: 38,31 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W1: 10,06 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W2: 15,05 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W3: 20,04 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W5: 30,02 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W7: 40,00 EUR

- in der Reinigungsklasse F14: 0,84 EUR
- in der Reinigungsklasse F1WM: 2,84 EUR

- in der Reinigungsklasse F2WZ: 5,88 EUR
- in der Reinigungsklasse F1WZ: 4,19 EUR.“

3

Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die folgenden Zeilen werden gestrichen:

Altbriesnitz	F1
Antonsplatz	F3W7
Bautzner Straße	
- von Albertplatz bis Rothenburger Straße, Hauptstraßenverlauf	F2W2
- von Rothenburger Straße bis Wilhelminenstraße	F2
- von Wilhelminenstraße bis Bautzner Landstraße	F1
Bundschuhstraße	F1
Dohnaer Straße	
- von Altstrehlen bis Teplitzer Straße	F1
- von Teplitzer Straße bis Erich-Kästner-Straße	F1WM
- von Erich-Kästner-Straße bis Stadtgrenze	F1
Dürerstraße	F1
- von Güntzstraße bis Huttenstraße	
F.-C.-Weiskopf-Platz	F1
Gerokstraße	F2
Hans-Sachs-Straße	F1
- von Maxim-Gorki-Straße bis Kleiststraße	
Hermann-Reichelt-Straße	
- von Wilschdorfer Landstraße bis Flughafenstraße	F14
- von Flughafenstraße bis Grenzstraße	F1
Jordanstraße	F1W1
Loschwitzer Wiesenweg	F14
- von Loschwitzbachmündung bis Friedrich-Press-Straße	
Radeburger Straße	
- von Hammerweg bis Saßnitzer Straße	F1
- von Saßnitzer Straße bis Wilschdorfer Landstraße	F14
Rathenauplatz	F3W5
Robert-Matzke-Straße	F1
- Hauptstraßenverlauf	
Straße des Friedens (Pappritz, Schönfeld-Weißig), außer im Jahr 2017	F14
- Hauptstraßenverlauf von Am Dorfteich bis Staffelsteinstraße	
Teplitzer Straße	F1
- von Zellescher Weg bis Dohnaer Straße	F1WM
Wiener Platz	W5
- Tunnel	F2
- Tunnel Nordumfahrung	F1
Zinzendorfstraße	F1

Die folgenden Zeilen werden hinzugefügt:

Antonsplatz	F3W3
Bautzner Straße	
- von Albertplatz bis Alaunstraße, Nordseite	F2W7
- von Albertplatz bis Glacisstraße, Südseite	F2W2
- von Alaunstraße bis Weintraubenstraße, Hauptstraßenverlauf	F2W2
- von Weintraubenstraße bis Wilhelminenstraße	F2
- von Wilhelminenstraße bis Bautzner Landstraße	F1
Bundschuhstraße	F1
- von Bönischplatz bis Florian-Geyer-Straße	
Dohnaer Straße	
- von Altstrehlen bis Teplitzer Straße	F1
- von Teplitzer Straße bis Erich-Kästner-Straße	F1WZ
- von Erich-Kästner-Straße bis Stadtgrenze	F1
Dürerstraße	F1
- von Güntzstraße bis Huttenstraße, Hauptstraßenverlauf	
Forststraße (Langebrück)	F14
F.-C.-Weiskopf-Platz	F1
- von Altplauen bis Coschützer Straße	
Gerokstraße	F2
- Hauptstraßenverlauf	
Hermann-Reichelt-Straße	
- von Wilschdorfer Landstraße bis Flughafenstraße, Hauptstraßenverlauf	F14
- von Flughafenstraße bis Grenzstraße	F1
Jordanstraße	W1
- von Königsbrücker Straße bis Förstereistraße	F1W1
Loschwitzer Wiesenweg	F14
- von Körnerweg bis Südseite unterhalb Loschwitzer Brücke	
- von Loschwitzbachmündung bis Friedrich-Press-Straße	
Radeburger Straße	
- von Hammerweg bis Saßnitzer Straße, Hauptstraßenverlauf Ostseite	F1
- von Hammerweg bis Hellerhofstraße, Westseite	F1
- von Hellerhofstraße bis Autobahnauffahrt Chemnitz, Westseite	F1WZ
- von Autobahnauffahrt Chemnitz bis Saßnitzer Straße, Westseite	F1
- von Saßnitzer Straße bis Wilschdorfer Landstraße	F14
Rathenauplatz	F3W2
Robert-Matzke-Straße	F1
- Hauptstraßenverlauf von Leisniger Straße bis Altpieschen/Braunschweiger Straße	
Straße des Friedens (Pappritz, Schönfeld-Weißig),	F14
- Hauptstraßenverlauf	
Teplitzer Straße	F1
- von Zellescher Weg bis Dohnaer Straße	F1WZ
Wiener Platz	W7
- Tunnel	F2
- Tunnel Nordumfahrung	F1
Zinzendorfstraße	F1
- von Bürgerwiese bis Wendestelle	

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 62 Nein 0 Enthaltung 3

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 17 | Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (LHD) - Übergangsregelung zur Anmietung der Margon Arena (Teil B, Punkt 8.2 (1)) | V2794/18
beschließend |
|-----------|--|----------------------------------|

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) mit 67 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Die im Stadtrat am 22. März 2018 beschlossene Verfahrensweise (V2211/18, Beschlusspunkt 2, Satz 1) wird vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Juli 2019 fortgeführt.
2. Kann aufgrund der fehlenden Finanzamtsauskunft der Abschluss der Verträge zum 31. Juli 2019 nicht umgesetzt werden, gilt die Übergangsregelung bis zur Vertragsunterzeichnung weiter.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 67 Nein 0 Enthaltung 0

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 18 | Weiterentwicklung der frühkindlichen und schulischen Bildungsstrategie der Landeshauptstadt Dresden | V2182/18
beschließend |
|-----------|--|----------------------------------|

Beschluss:

Vertagung durch Einreicher

- 19 Ergebnisse der Einwohnerversammlung "Schulentwicklung in der nördlichen Johannstadt" vom 25. Juni 2018** **V2604/18**
beschließend

Beschluss:

Vertagung

- 20 Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)** **V2523/18**
beschließend

Herr Stadtrat Dr. Brauns begrüßt die Vorlage. Er weist darauf hin, dass in der neuen Richtlinie unter Ziffer 2.1 von wesentlichen Angelegenheiten die Rede sei. Im Zusammenhang dessen regt er eine Kommentierung an, was unter „wesentlich“ zu verstehen sei. Die Evaluierung der Richtlinie nach zwei Jahren, wie vom Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) angeregt, halte er für richtig.

Herr Stadtrat Lichdi bemerkt, dass der Beschluss zur Direktwahl der Stadtbezirke eine gute Entscheidung war, da es somit in einem weiteren Rahmen die Möglichkeit gebe, Rechte zuzuweisen und Rechte abzugrenzen. Bündnis 90/Die Grünen wollen eine Dezentralisierung der Verwaltung und eine Stärkung der örtlichen Demokratie.

Herr Stadtrat Dr. Brauns gibt zu bedenken, dass die Beschlüsse der Stadtbezirke eventuell so vom Stadtrat nicht gewollt seien.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag des Oberbürgermeisters mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der geänderten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 56 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragenen Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 von den Aufgaben des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von den Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie).
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Richtlinie zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Praktikabilität zu überprüfen. Die Evaluation und Änderungsvorschläge sind dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Allgemeine Verfahrensvorschrift und Richtlinie zur Abgrenzung der Aufgaben der Stadtbezirksbeiräte von den Aufgaben des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von den Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
(Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)**

Präambel

Nach § 1 Abs. 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) handelt die Gemeinde durch den Stadtrat und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Beide Organe verfügen jeweils über eigene Entscheidungsrechte. Während die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung, Weisungsaufgaben und die ihr/ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit erledigt, ist der Gemeinderat grundsätzlich für sämtliche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig; vgl. §§ 28, 53 SächsGemO.

Neben diesen gesetzlich zwingend vorgegebenen Organen existieren in der Landeshauptstadt Dresden (Stadt) weitere Gremien mit besonderen fachlichen oder örtlichen Zuständigkeiten. Diese Zuständigkeiten ergeben sich teilweise unmittelbar aus der Sächsischen Gemeindeordnung oder der Hauptsatzung.

Die Stadtbezirksbeiräte erfüllen die ihnen zur Entscheidung übertragenen (gem. § 33 der Hauptsatzung) Aufgaben unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel. Diese Gremien besitzen im Verhältnis gegenüber Außenstehenden keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie handeln im Namen der Stadt und sind daher an Recht und Gesetz gebunden.

Ziel dieser Richtlinie ist die Abgrenzung der Entscheidungsrechte der Stadtbezirksbeiräte gegenüber den Entscheidungsrechten des Stadtrates und seiner Ausschüsse einerseits sowie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister andererseits; vgl. § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO. Insoweit sind gegebenenfalls das Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gegenüber der nachgeordneten Verwaltung bzw. das Widerspruchsrecht gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen eröffnet. Diese Richtlinie regelt ferner einen Teil des Verfahrens zwischen der Stadtverwaltung und den darin benannten Gremien. Die Wahrung der sonstigen Anhörungs- und Beteiligungsrechte oder Vorschlagsrechte der Stadtbezirksbeiräte ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

1. Per Hauptsatzung übertragener Aufgabenkatalog der Stadtbezirksbeiräte

1.1 Entscheidung über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgehen, sind alle Straßen, die über die jeweilige Gemarkung hinausführen. Autobahnen, Europa- und Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen sowie innere und äußere Erschließungsstraßen von Gewerbestandorten und Wanderwege besit-

zen immer eine über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung. Im Übrigen sind die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse maßgeblich, während die Straßennamen unerheblich sind.

- (2) Ein Verzeichnis der Straßen, die in die Zuständigkeit des Stadtbezirksbeirates fallen, wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Stadtbezirk erstellt, jährlich aktualisiert und den Gremien bekannt gegeben.
- (3) Bei der Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten gilt folgendes Verfahren:
 1. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister übermittelt dem Stadtbezirksbeirat einen Vorschlag zur Straßenunterhaltung.
 2. Die Vorschlagsliste wird im Stadtbezirksbeirat behandelt. Dieser schlägt seinerseits eine Priorisierung vor.
 3. Seitens des Straßen- und Tiefbauamtes erfolgt die Prüfung aus Sicht des Straßenbaulastträgers unter Beachtung der Erfüllung der Straßenverkehrssicherungspflicht sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
 4. Die vom Straßen- und Tiefbauamt erstellte „Finale Liste der Maßnahmen“ wird dem Stadtbezirksbeirat zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt. Abweichungen von diesem Beschluss sind nur zulässig, soweit die Verpflichtung der Stadt zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eine andere Reihenfolge gebietet.

1.2 Entscheidung über die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht

- (1) Zum Ortsbild zählen alle Bestandteile des öffentlichen Raums, die den Stadtbezirk optisch prägen (z. B. Denkmäler, Gebäude, Wege, Teiche). Unter Pflege des Ortsbildes sind alle Maßnahmen zu verstehen, die die stadtteiltypische Prägung des öffentlichen Raums erhalten, betonen oder steigern.
- (2) Zu den öffentlichen Park- und Grünanlagen gehören alle gestalteten Freiflächen, die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt oder eines ihrem Einflussbereich unterliegenden Dritten befinden und sich vorrangig aus Vegetations-, Wege- und Wasserflächen zusammensetzen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung und/oder erfüllen stadtgestalterische, ökologische, stadthygienische sowie kulturelle Aufgaben. Keine Grünanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind die von der Stadt oder deren Beauftragten unterhaltenen Hänge, Böschungen, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, sofern sie Bestandteil öffentlicher Straßen oder Gewässer zweiter Ordnung, künstliche Gewässer oder nach Naturschutzrecht geschützte Landschaftsbestandteile sind.
- (3) Wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben alle Park- und Grünanlagen, die rechtlich besonders geschützt sind, z. B. durch Denkmal- oder Regelungen des Naturschutzrechtes. Weitere Indizien zur Abgrenzung sind die Zweckbestimmung (Widmung), die geografische Lage der Einrichtung (Entfernung vom Stadtzentrum, zentral im Stadtbezirk oder an der Stadtbezirksgrenze etc.) sowie die tatsächliche Nutzung durch einen erheblichen Anteil stadtteilmfremder Personen oder sogar eine touristische Bedeutung.

- (4) Ein Verzeichnis der Parks und Grünanlagen, die in die Zuständigkeit des Stadtbezirksbeirates fallen, wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat erstellt, jährlich aktualisiert und den Gremien bekannt gegeben.
- (5) Die laufende Unterhaltung aller öffentlichen Park- und Grünanlagen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, zur Wahrung gleicher fachlicher Mindeststandards und zur Vermeidung haftungsrechtlicher Risiken soll durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister abgesichert werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über stadtteilspezifische Unterhaltungsmaßnahmen und für die Ausstattung der in einem Verzeichnis nach Abs. 4 aufgelisteten Parks und Grünanlagen liegt beim Stadtbezirksbeirat.

1.3 Entscheidung über die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk

- (1) Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen im Stadtbezirk sind solche, die im Stadtbezirk aktiv sind oder eine örtliche Wirkung erzielen.
- (2) Die Förderung kann ideell oder materiell erfolgen. Das Nähere ist in einer gesonderten Fachförderrichtlinie zu regeln.

1.4 Entscheidung über die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk

- (1) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sind Veranstaltungen, die die innere Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner untereinander und mit ihrem Stadtteil bewahren sollen. Umfasst sind nicht nur Veranstaltungen, die örtliche Traditionen fortführen oder an Ereignisse von örtlicher Bedeutung erinnern, sondern insbesondere auch die Begründung neuer Veranstaltungsformate, die der Zusammenkunft und der Identifikation mit dem Stadtbezirk dienen.
- (2) Die Förderung kann ideell oder materiell erfolgen. Das Nähere ist in einer gesonderten Fachförderrichtlinie zu regeln.

1.5 Entscheidung über die Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksbeiratsangelegenheiten

- (1) Die rechtliche Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit der rechtlich unselbstständigen örtlichen Gremien liegt bei der Stadt. Diese haftet mithin gegenüber Dritten, sofern nicht im Einzelfall eine persönliche Haftung vorgeht, weil Äußerungen nicht mehr dem Gremium bzw. der Stadt zuzurechnen sind.
- (2) Sowohl bei Eigenpublikationen als auch im Kontakt mit Medienvertretern sind die gesamtstädtischen Belange zu wahren und die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffenen Vorgaben für die städtische Öffentlichkeitsarbeit entsprechend anzuwenden. Dies betrifft insbesondere das Sachlichkeitsgebot sowie den Umgang mit politischer Werbung und Gegendarstellungsansprüchen.

- (3) Die Vorgaben des Sächsischen Archivgesetzes und der Archivsatzung der Landeshauptstadt Dresden sind zu beachten. Die Zuständigkeit des Stadtarchives bleibt hiervon unberührt.

2. Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Stadtbezirksbeiräte

- (1) Geht die Bedeutung einer Angelegenheit (wesentlich) über den Stadtbezirk hinaus, kann der Stadtbezirksbeirat von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen oder das zuständige Fachamt mit den ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zur Realisierung bestimmter, vom Stadtbezirksbeirat gewünschter, Maßnahmen unterstützen.
- (2) Rechtliche, insbesondere Zuwendungs- und beihilferechtliche Zweifelsfragen soll der Stadtbezirksbeirat frühzeitig vor Beschlussfassung über die betroffene Maßnahme der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Prüfung antragen.
- (3) Im Falle von Differenzstandpunkten oder kollidierenden Stadtratsbeschlüssen soll eine Klärung zunächst über die zuständigen Beigeordneten und gegebenenfalls die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister erbeten werden, bevor an die Rechtsaufsicht, externe Streitschlichter oder Gerichte herangetreten wird.
- (4) Hinsichtlich der Organisation der Gremienarbeit und insbesondere bei der Ausreichung von Zuwendungen sind die Vorgaben von Stadtrat und Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister zur Nutzung von IT-Verfahren, internen Verwaltungsverfahren und zur Mittelbewirtschaftung zu beachten.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 14. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs-GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 56 Nein 0 Enthaltung 3

21	Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteil-bezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) unter Abänderung des Beschlusses V0448/15 vom 19. November 2015	V2524/18 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) unter Abänderung des Beschlusses V0448/15 vom 19. November 2015.

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die
Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben**

(Stadtbezirksförderrichtlinie)

vom 13. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Zuwendungsbegriff
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Sonderbestimmungen für Kleinprojekte
9. Schlussbestimmungen

Einleitung

Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse, in der jeweils gültigen Fassung – im Folgenden Rahmenrichtlinie – etwaige von dieser in deren Anlage oder Text vorgegebener Formulare sind sinngemäß anzuwenden) ermöglicht den Fachbereichen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Auf dieser Grundlage wurde die vorliegende Fachförderrichtlinie der Stadtbezirksämter (Stadtbezirksförderrichtlinie) erarbeitet.

Stadtbezirke, d. h. die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates und die Beschäftigten des Stadtbezirksamtes beraten und unterstützen den Stadtrat, die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister sowie die Bürgerschaft bei örtlich bedeutsamen Angelegenheiten. Nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden haben die Stadtbezirksbeiräte ferner über nachfolgende Aufgaben zu entscheiden:

- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
- Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;

- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk;
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk;
- Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksangelegenheiten.

Das Nähere hierzu regelt die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden. Zur Aufgabenerfüllung können die Stadtbezirke auch Zuwendungen an Dritte ausreichen, soweit hierbei nicht die Fachämter der Landeshauptstadt Dresden zuständig sind.

Diese Stadtbezirksförderrichtlinie regelt die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben im Verantwortungsbereich der Stadtbezirke der Landeshauptstadt Dresden. Sie ergänzt das zwingende öffentlich-rechtliche Zuwendungsrecht hinsichtlich des örtlichen Verwaltungsverfahrens und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen, soweit diese nicht schon von der Rahmenrichtlinie getroffen werden. Ziel ist, eine ermessensfehlerfreie Verwaltungsentscheidung sicherzustellen und dadurch die Gleichbehandlung der Einwohnerschaft zu sichern, da kein Anspruch auf Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt besteht.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Zuwendungsbegriff

- (1) Die Stadtbezirksförderrichtlinie gilt für die Projektförderung von stadtteilbezogenen Arbeiten und Vorhaben. Der Bezug zum Stadtteil ist gegeben, wenn durch die Umsetzung der Arbeiten und Vorhaben eine regionale Wirkung erzielt wird; etwa durch Beiträge zum örtlichen Zusammenleben oder der lokalen Gebietsentwicklung.
- (2) Grundlage der Stadtbezirksförderrichtlinie bilden die Rahmenrichtlinie sowie die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen und die allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen zur Projektförderung (AllBewBed – P StDD) der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuwendungen im Sinne dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sind freiwillige, zweckgebundene Leistungen, die die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt (in der Regel in Form von verlorenen Zuschüssen). Keine Zuwendungen im Sinne dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sind insbesondere Leistungen auf die ein unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht, der Ersatz von Aufwendungen oder Entgelte aufgrund von Verträgen.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Auf Grundlage dieser Stadtbezirksförderrichtlinie können Zuwendungen insbesondere gewährt werden für die:
 - a. Durchführung von stadtteilbezogenen Veranstaltungen, wie Bürgerforen und Gesprächsrunden zur Förderung der Bürgerbeteiligung;
 - b. Durchführung von Stadtteil-, Sport- und Straßenfesten;
 - c. Maßnahmen zur Aufarbeitung, Sicherung und Fortschreibung der Stadtteilgeschichte und Stadtbezirkschronik;

- d. Maßnahmen der stadtteilbezogenen Öffentlichkeitsarbeit, wie Flyer und Broschüren, unter Beachtung der Dienstordnung Information und Soziale Medien der Landeshauptstadt Dresden;
 - e. Maßnahmen zur Ortsbildverschönerung;
 - f. Entwicklung des ehrenamtlichen Engagements;
 - g. Mitwirkung an der Verbesserung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens im Stadtteil; dies umfasst auch Maßnahmen, die der Erprobung von ökologisch- und ökonomisch-sozialverträglichen Nachbarschaftsprojekten (wie bspw. Tausch- oder Teilladen) dienen, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen urbaner Ökosysteme zu meistern;
 - h. Beteiligung an Projekten der Stadtverwaltung im Stadtteil sowie deren Begleitung, wie Mitarbeit bei der Stadtteilgestaltung und der Entwicklung von Stadtteilkonzepten sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen;
 - i. aktive Vernetzung der stadtteilorientierten Arbeit zwischen Vereinen, Stadtbezirksbeiräten, Kirchgemeinden und Glaubensgemeinschaften, Schulen und sonstigen Akteurinnen und Akteuren, im Stadtbezirk;
 - j. durch die Hauptsatzung in Verbindung mit der Richtlinie Aufgabenabgrenzung den Stadtbezirken übertragenen Aufgaben, soweit diese nicht durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden oder eine andere Behörde erbracht werden.
- (2) Die geförderten stadtteilbezogenen Projekte müssen geeignet sein, den Zweck der Zuwendung zu fördern. Die geförderten Projekte sollen die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und den Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen der Landeshauptstadt Dresden beachten.
- (3) Eine Zuwendung anderer Fördermittelgeber für das jeweilige Projekt ist zulässig, soweit die Gesamtzusammenfassungen nicht die insgesamt erforderlichen Aufwendungen übersteigen. Jede anderweitige Finanzierung bzw. Einnahme ist im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sind grundsätzlich freie Träger, Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Privatpersonen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben, die im Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen, erfüllen und/oder gemeinnützig arbeiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:
- a. nach Einschätzung des zuständigen Stadtbezirkes ein städtisches Interesse besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
 - b. die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
 - c. die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,

- d. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers sowie die Gewähr des Projektträgers außer Zweifel stehen und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,
 - e. die voraussichtlich für die Maßnahme anfallenden Personalkosten die Vorgaben der Rahmenrichtlinie und die Vorgaben zum gesetzlichen Mindestlohn sowie die allgemeinen Steuer- und Sozialversicherungspflichten beachten,
 - f. die voraussichtlich für die Maßnahme anfallenden Sachkosten die Vorgaben der Rahmenrichtlinie beachten,
 - g. als Eigenanteil (in der Regel durch Eigenmittel) mindestens zehn Prozent der Gesamtkosten getragen werden – mit Ausnahme von Kleinprojekten (dort gelten die Vorgaben von Ziffer 8),
 - h. mit demwendungszweck verbundene eigene Mittel und Einnahmen (wie bspw. Eintrittsgelder) im Sinne deswendungszwecks eingesetzt werden.
- (2) Politische Parteien und Wählervereinigungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für natürliche oder juristische Personen, deren Agieren im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland steht.
- (3) Mit dem zu fördernden Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein, es sei denn, dass dem vorzeitigen Vorhabenbeginn durch das Stadtbezirksamt ausnahmsweise zugestimmt wurde. Eine solche Ausnahme kann jedoch nur auf schriftlichen oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Antrag bewilligt werden, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung oder Förderung nach bereits erfolgtem Beginn ist ausgeschlossen. Für die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss dem Stadtbezirksamt bereits vollständig vorliegen und den Kriterien der Stadtbezirksförderrichtlinie entsprechen,
 - dieser Zuwendungsantrag muss schlüssig sein, d. h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten,
 - es muss ein erhebliches städtisches Interesse an der Realisierung des Vorhabens bestehen,
 - im Hinblick auf die mit der Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn verbundene faktisch fiktive Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln muss zumindest formal gesichert sein, dass dem Grunde nach auch ausreichende Haushaltsmittel für eine eventuelle spätere Bewilligung zur Verfügung stehen könnten.

Eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann jedoch regelmäßig nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen, da bei Vorhaben, die nur mit finanzieller Beteiligung des Stadtbezirkes zu verwirklichen sind, auch grundsätzlich erwartet werden kann, dass der Zuwendungsbescheid abgewartet wird. Aus einer Ausnahme genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn können keine Ansprüche auf die tatsächliche, spätere Förderung eines Projektes hergeleitet werden.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Be-

ginn des Vorhabens. Vorzeitiger Grunderwerb ist jedoch dann unzulässig, wenn der Grunderwerb selbst Zuwendungszweck ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Stadtbezirksförderrichtlinie besteht nicht. Ein Anspruch entsteht auch dann nicht, wenn in zurückliegender Zeit bereits Zuwendungen gewährt wurden. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Zuwendungen werden nur für ein Haushaltsjahr gewährt und sind nicht in das Folgejahr übertragbar.
- (2) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung, in Form einer Fehlbedarfs-, Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Nur bei Kleinprojekten kann eine Vollfinanzierung nach Maßgabe der Ziffer 8 und der Rahmenrichtlinie erfolgen. Die Zuwendung erfolgt als verlorener, d. h. grundsätzlich nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung für zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben. Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit des Widerrufs und der Rückforderung der Zuwendung, etwa bei Nichtbeachtung der Vorgaben des Zuwendungsbescheides oder nachträglichem Wegfall von Zuwendungsvoraussetzungen.
- (3) Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung eines Projektes liegt bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann eine Verwaltungskostenpauschale bis zu zwölf Prozent festgelegt werden. Als Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenpauschale sind die sonstigen auf das Projekt zuwendungsfähigen Ausgaben mit Ausnahme investiver Maßnahmen anzusetzen, die noch nicht über andere zuwendungsfähige Sachkosten abgedeckt sind.
- (5) Unabhängig vom Zuwendungsumfang und ergänzend zu den Regelungen der Rahmenrichtlinie sind nicht förderfähig:
 - a. Freiwillige Versicherungen;
 - b. Ausgaben für die Herstellung und Vervielfältigung für kommerziell zu vertreibende Produkte;
 - c. Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung;
 - d. Kontoführungsgebühren sowie Zinsen und Mahngebühren;
 - e. Mitgliedsbeiträge und Pflichtumlagen;
 - f. kalkulatorische Kosten.
- (6) Zuständig für die Bewilligung ist der Stadtbezirk. Die Zuständigkeit für die Unterschrift unter dem Bewilligungsbescheid ist in der Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Dresden geregelt.

6. Verfahren

- (1) Eine Zuwendung nach dieser Stadtbezirksförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt. Dieser umfasst zwingend eine Projektbeschreibung sowie einen Kosten- und Finanzplan. Die Formulare zur Einreichung der notwendigen Angaben werden im städtischen Internetauftritt veröffentlicht und sind im Stadtbezirksamt erhältlich. Über Fördermittelanträge entscheidet der Stadtbezirksbeirat in der Regel in öffentlicher Sitzung. Der Stadtbezirk macht die Fördertermine und Antragstermine ortsüblich bekannt. Die Entscheidung über den vollständig eingereichten Förderantrag erfolgt bei fristgerechter und vollständiger Antragsstellung in der nächsten, fristgerecht erreichbaren Sitzung des Stadtbezirksbeirates. Soweit im laufenden Kalenderjahr noch eine Förderung erfolgen soll, muss der Antrag bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Jahres vollständig vorliegen.
- (2) Mit Antragstellung ist die Erklärung abzugeben, dass der Verarbeitung der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Förderverfahrens (einschließlich Zahlungs- und Postabwicklung) zugestimmt wird. Ansonsten kann über den Antrag nicht entschieden werden.
- (3) Die Zuständigkeit für die Bekanntgabe der Zuwendungsentscheidung bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Soweit der festgesetzte Bewilligungszeitraum nicht ausreicht, um den Erfolg des Projektes sicherzustellen, kann der Fördermittelempfänger die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beantragen, solange dieser noch nicht abgelaufen ist. Über die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes entscheidet die Stadtbezirksamtsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der Mittel unter Verwendung des vom Stadtbezirk bereitgestellten Auszahlungsantrages zu beantragen. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich an das Stadtbezirksamt zurückzuzahlen. Vor der Rückzahlung ist das Stadtbezirksamt zu kontaktieren, um ein Kassenzeichen zu erhalten.
- (5) Bei der Zuwendung handelt es sich um öffentliche Haushaltsmittel, über deren Verwendung ein Nachweis zu führen ist. Dieser ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Stadtbezirksamt einzureichen. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist, außer bei Kleinprojekten gemäß Ziffer 8, nicht zugelassen. Die Landeshauptstadt Dresden kann auch bei Kleinprojekten Belege anfordern. Näheres hierzu regeln der Bewilligungsbescheid und die Rahmenrichtlinie.
- (6) Wird dem Förderantrag nicht entsprochen, ergeht ein begründeter Ablehnungsbescheid.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sowie das damit im Zusammenhang stehende Antrags- und Nachweisverfahren richten sich nach der Rahmenrichtlinie und den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sollen die AllBewBed – P StDD im Zuwendungsbescheid für anwendbar erklärt werden, soweit nicht innerhalb dieser Stadtbezirksförderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Auf die Förderung durch kommunale Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Dresden ist durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise hinzuweisen. Näheres kann im Zuwendungsbescheid festgelegt werden. Insbesondere bei Veröffentlichungen jeder Art oder Werbemaßnahmen und Veranstaltungen hat dies zu erfolgen. Das zuständige Stadtbezirksamt stellt der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger etwaige Muster in druckfähiger Form zur Verfügung (bspw. Logos).
- (4) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Stadtbezirksförderrichtlinie werden gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Kostensatzung in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Nr. 7, 25 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG keine Kosten erhoben.

8. Sonderbestimmungen für Kleinprojekte

- (1) Kleinprojekte im Sinne dieser Richtlinie sind solche Vorhaben, deren Gesamtkosten voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro betragen.
- (2) Abweichend von den Ziffern 4 bis 7 gelten bei Zuwendungen für Kleinprojekte folgende Erleichterungen:
 - Anträge auf Kleinprojektförderung können fortlaufend, mithin unabhängig von festen Förderterminen, schriftlich oder unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur innerhalb des jeweiligen Förderjahres gestellt werden. Die vom Stadtbezirksamt bereitgestellten Antragsformulare sind hierbei zu verwenden. Damit die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden können, müssen die vollständigen Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Sitzung beim Stadtbezirksamt eingereicht sein.
 - Der Stadtbezirksbeirat soll entsprechend § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens entscheiden. Dazu übermittelt die Stadtbezirksamtsleitung an alle Beiratsmitglieder schriftlich oder elektronisch einen Beschlussvorschlag sowie wesentliche Informationen über das Vorhaben und setzt für etwaige Widersprüche gegen den Beschlussvorschlag eine Frist von mindestens drei Werktagen. Im Falle eines Widerspruchs ist die Angelegenheit, sofern sie sich nicht zwischenzeitlich erledigt hat, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtbezirksbeirats zu setzen.
 - Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist unter den Voraussetzungen zulässig, dass die Stadtbezirksamtsleitung dies gestattet. Hierfür bedarf es eines schriftlichen oder mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen Antrages.

- Statt Teilfinanzierung kann auch eine Vollfinanzierung gewährt werden, wenn die Antragsteller schriftlich zusichern, dass das Vorhaben nicht zusätzlich durch andere öffentliche Stellen gefördert wird. Jedoch sind im Falle der Vollfinanzierung mindestens zehn Prozent der bewilligten Förderung als angemessene Eigenleistung nachzuweisen. Das Nähere hierzu regelt die Rahmenrichtlinie.
- Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen, das bedeutet regelmäßig genügen ein zahlenmäßiger Nachweis der Mittelverwendung sowie ein Sachbericht. Die Frist zur Einreichung des vereinfachten Verwendungsnachweises endet drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Das Stadtbezirksamt kann zum Zwecke der Stichprobenprüfung oder wenn sich aus dem vereinfachten Verwendungsnachweis Nachfragen ergeben, Belege über die Mittelverwendung verlangen.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Zuwendungen, welche nach diesem Tage durch die Stadtbezirksämter bewilligt werden, müssen nach dieser erfolgen.
- (2) Die bisherige Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Fachförderrichtlinie der Ortsämter vom 19. November 2015 gem. Ratsbeschluss Nr. V0448/15) wird durch die Richtlinie gem. Abs. 1 mit der Maßgabe ersetzt, dass sämtliche Zuwendungen der Ortsämter, welche bis einschließlich 31. Dezember 2018 nach der bisherigen Richtlinie bewilligt wurden und deren Bewilligungszeitraum diesen Tag nicht überschreitet, auf Grundlage der bisherigen Fachförderrichtlinie Ortsämter abgewickelt (insbesondere Verwendungsnachweisprüfung etc.) werden.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntma-

chung der Richtlinie verletzt worden sind,

7. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - d) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 65 Nein 0 Enthaltung 3

**22 Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte unter Änderung des
 Stadtratsbeschlusses V0577/10 vom 27. Januar 2011**

**V2525/18
 beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte unter Änderung des Stadtratsbeschlusses V0577/10 vom 27. Januar 2011.

**Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte
der Landeshauptstadt Dresden
(GO-Stadtbezirksbeirat)**

Vom 13. Dezember 2018

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Geschäftsordnung für die **Stadtbezirksbeiräte** beschlossen:

1. Abschnitt – allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorsitz

(1) Vorsitzende/Vorsitzender jedes Stadtbezirksbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter. Das ist in der Regel die Stadtbezirksamtsleiterin/der Stadtbezirksamtsleiter. Die Stadtbezirksamtsleiterin/Der Stadtbezirksamtsleiter hat kein Stimmrecht.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann, auch zeitweise, den Vorsitz im Stadtbezirksbeirat übernehmen. Sie/Er hat Stimmrecht.

(3) Die Stadtbezirksamtsleiterin/Der Stadtbezirksamtsleiter leitet die Beschlüsse des Stadtbezirksbeirates an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weiter und vertritt sie ihr/ihm gegenüber.

§ 2 Aufgaben des Stadtbezirksbeirates

(1) Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates beraten und unterstützen den Stadtrat, die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister sowie die Bürgerschaft bei örtlich bedeutsamen Angelegenheiten. Nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden haben sie ferner nachfolgende Aufgaben:

- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk,
- Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksangelegenheiten.

Näheres hierzu regelt die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Zur Aufgabenerfüllung kann der Stadtbezirksbeirat unter Beachtung der Stadtbezirksförderlinie auch Zuwendungen an Dritte ausreichen.

(3) Der Stadtbezirksbeirat entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die Verwendung entsprechend der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben.

(4) Der Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören (§ 71 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO). Vorlagen und Anträge an den Stadtrat, die wichtige gemeindliche Angelegenheiten des Stadtbezirkes betreffen, sind daher im Stadtbezirksbeirat zu behandeln. Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 71 Abs. 2 SächsGemO sind nur solche, bei denen der Stadtrat zur Entscheidung berufen ist (Selbstverwaltungsaufgaben), nicht jedoch Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 SächsGemO und die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, welche die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

(5) Der Stadtbezirksbeirat behandelt im Vorfeld von Stadtratsbeschlüssen Vorlagen und Anträge, welche ihm über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zur Vorbereitung von Ausschuss- und Stadtratsberatungen überwiesen werden. Er gibt dazu Beschlussempfehlungen ab.

(6) Sofern in den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Stadtbezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vertritt dort die Auffassung des Stadtbezirksbeirates. Über die Entsendung hat der Stadtbezirksbeirat zu beschließen.

(7) Der Stadtbezirksbeirat hat die Möglichkeit, in gemeindlichen Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk von Bedeutung sind, Hinweise und Anfragen über die Stadtbezirksamtsleiterin/den Stadtbezirksamtsleiter an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, mit der Bitte um Stellungnahme, zu richten. Ist eine abschließende Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten oder innerhalb eines vorgegebenen Termins nicht möglich, ist grundsätzlich eine Zwischennachricht zu erteilen. Die Zwischennachricht soll angeben, wann mit der Stellungnahme gerechnet werden kann.

(8) Der Stadtbezirksbeirat kann die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ersuchen, eine jede Beigeordnete/einen jeden Beigeordneten zu einem Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Stadtbezirksbeiratssitzung oder zu Sachanliegen zu hören und zu befragen. Die Beigeordnete/Der Beigeordnete soll sich im Verhinderungsfall durch eine/einen mit der Angelegenheit betraute Mitarbeiterin/betrauten Mitarbeiter, z. B. die zuständige Amtsleiterin/den zuständigen Amtsleiter, vertreten lassen.

(9) Der Stadtbezirksbeirat hat die Stadtbezirksamtsleiterin/den Stadtbezirksamtsleiter in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und wirkt mit dieser/diesem eng zusammen (§ 71 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO).

(10) Der Stadtbezirksbeirat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, welche den Stadtbezirk betreffen.

§ 3 Pflichten und Rechte

- (1) Die Pflichten der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates ergeben sich aus § 19 Abs. 1 bis 3 SächsGemO; den Ausschluss wegen Befangenheit regelt § 20 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Stadtrates (derzeit § 9 GO-Stadtrat).
- (2) Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates erhalten für ihre Tätigkeit und die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Entschädigungssatzung richtet.
- (3) Die Stadtbezirksamtsleiterin/Der Stadtbezirksamtsleiter verpflichtet die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates bei ihrem Eintritt in den Stadtbezirksbeirat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Sie/Er weist sie dabei insbesondere hin auf die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Amtsverschwiegenheit (§ 20 und § 19 Abs. 2 SächsGemO). Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates werden nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Stadtbezirksamtsleiterin/dem Stadtbezirksamtsleiter und den daraus resultierenden Pflichten sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften des Datenschutzes unterrichtet und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet.

§ 4 Ausscheiden aus dem Stadtbezirksbeirat

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates endet außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit oder den Verlust der Wählbarkeit, z. B. durch Wegzug aus dem Stadtbezirk.
- (2) Die ehrenamtliche Tätigkeit endet ferner, soweit die Voraussetzungen des § 18 SächsGemO vorliegen.

2. Abschnitt – Sitzungsordnung

§ 5 Einberufung der Sitzung, Teilnahmepflicht

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder die/der von ihr/ihm Beauftragte beruft den Stadtbezirksbeirat zu Sitzungen ein, so oft die Geschäftslage es erfordert; er soll in der Regel monatlich einberufen werden.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern des Stadtbezirksbeirates mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Eine elektronische Ladung ist in entsprechender Anwendung der jeweiligen Regelung der Geschäftsordnung des Stadtrates zulässig.
- (3) In Eilfällen kann der Stadtbezirksbeirat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Umfangreiche Vorlagen, Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, deren Versand nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, sowie ergänzende Unterlagen können im Stadtbezirksamt eingesehen werden. Die Unterlagen sind so aufzubereiten, dass sie deutlich lesbar sind, dem aktuellen Stand entsprechen und für die Entscheidungsfindung wesentliche Sachverhalte darstellen.

(5) Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(6) Mitglieder des Stadtrates dürfen an allen Sitzungen des Stadtbezirksbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtbezirksbeirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt selbst zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters zulässig. Die Anfertigung, Nutzung und Verbreitung der Aufzeichnungen bedarf neben der Genehmigung der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Stadtbezirksbeirates, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll. Das Einverständnis kann im Einzelfall oder durch allgemein bei der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter hinterlegte Erklärung abgegeben werden. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Stadtbezirksbeirates, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, haben die Medienvertreter gegenüber der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter schriftlich zuzusichern, dass sie diese Personen weder in Ton- noch in Bildbeiträgen festhalten oder veröffentlichen und auch Dritten keine Veröffentlichung ermöglichen werden; andernfalls darf den Medienvertretern die Genehmigung von Ton- und Bildaufzeichnungen nicht erteilt werden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Die jeweilige Regelung der Geschäftsordnung des Stadtrates gilt entsprechend.

§ 7 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen

(1) Ladung und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtbezirksbeirates werden durch Aushang in den jeweiligen Stadtbezirksämtern ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch das Dresdner Amtsblatt und andere Medien zusätzlich informiert werden.

§ 8 Verhandlungsleitung und Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit des Stadtbezirksbeirates fest. Sie/Er lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (3) Der Stadtbezirksbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ist der Stadtbezirksbeirat nicht beschlussfähig, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu schließen. Sie/Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtbezirksbeirates mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Stadtbezirksbeirat ist zu dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in der Sitzung erweitert werden, soweit es sich um Eilfälle handelt.
- (6) In den Sitzungen des Stadtbezirksbeirates übt die/der Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.
- (7) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtbezirksbeirates von der/dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

§ 9 Berichterstattung und Anhörung

- (1) Die/Der Vorsitzende oder die/der von der/dem zuständigen Beigeordneten beauftragte Beamtin/Beamt der Verwaltung berichten zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann Sachverständige, betroffene Personen oder Personengruppen zur Beratung von Sachanliegen einladen und zur Darstellung ihrer Auffassung auffordern.
- (3) Durch Beschluss des Stadtbezirksbeirates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rede-recht für Betroffene eingeräumt werden.
- (4) Die Schwerpunkte der in der Anhörung vorgebrachten Sachverhalte sind Bestandteil der Niederschrift.

§ 10 Beratungsregeln

- (1) Die/Der Vorsitzende führt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung.

(2) Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen/Redner. Dabei erteilt sie/er das Wort in der Regel nach der Zeitfolge der Meldungen.

(3) Die/Der Vorsitzende selbst kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen.

(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten, mit Ausnahme der Rednerinnen/Redner nach § 9 Abs. 1 und 2. Sie kann durch Beschluss des Stadtbezirksbeirates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtbezirksbeirates darf höchstens zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(5) Bei Mitgliedern des Stadtrates, die nicht zugleich Mitglied des Stadtbezirksbeirates sind und beratend an einer Sitzung teilnehmen, gelten die Sätze 1 bis 3 des § 10 Absatz 4 entsprechend.

§ 11 Stellung von Anträgen

(1) Jedes Mitglied des Stadtbezirksbeirates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. Sie sind durch Aufheben beider Hände anzuzeigen. Zu Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- d) auf Schluss der Aussprache,
- e) auf Schließung der Rednerliste,
- f) auf Ausschluss eines Mitgliedes des Stadtbezirksbeirates wegen Befangenheit,
- g) auf Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
- h) auf Unterbrechung der Sitzung,
- i) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- j) auf Verlängerung der Redezeit.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort über ihn abgestimmt werden.

(4) Auf Verlangen der/des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt die/der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.

(5) Näheres zum Antragsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(6) Vorschläge für Verhandlungsgegenstände können von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister eingereicht werden oder müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Stadtbezirksbeirates unterzeichnet sein.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von gleichzeitig mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Themas am meisten widerspricht.

(2) Vor dem Hauptantrag, als welcher der gilt, der Grundlage für die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung war, sind Änderungsanträge zu behandeln, wobei für die Reihenfolge der Grad der Abweichung vom Hauptantrag maßgebend ist. Über den am weitesten abweichenden Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Danach ist der Hauptantrag in der ggf. geänderten Fassung zur Schlussabstimmung zu stellen.

(3) Der Stadtbezirksbeirat stimmt offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(4) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Beschlussempfehlungen zu Wahlen werden gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO durchgeführt.

§ 13 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtbezirksbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- den Namen der/des Vorsitzenden,
- die Zahl der anwesenden Mitglieder des Stadtbezirksbeirates und die Namen der abwesenden Mitglieder des Stadtbezirksbeirates,
- die Gegenstände der Verhandlung,
- die ggf. gestellten Sach- und Geschäftsordnungsanträge,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- den Wortlaut der vom Stadtbezirksbeirat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes enthalten.

(3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie zwei Mitgliedern des Stadtbezirksbeirates zu unterzeichnen. Die unterzeichnenden Mitglieder des Stadtbezirksbeirates werden zu Sitzungsbeginn von der/dem Vorsitzenden bestimmt.

(4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Stadtbezirksbeirates in der Regel innerhalb eines Monats, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Stadtbezirksbeirates zur Kenntnis zu bringen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens bis zum Ende der der Kundgabe folgenden Sitzung schriftlich gegenüber der Stadtbezirksamtsleiterin/dem Stadtbezirksamtsleiter gel-

tend zu machen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtbezirksbeirat.

§ 14 Arbeitsgruppen

Der Stadtbezirksbeirat kann zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe führt die Stadtbezirksamtsleiterin/der Stadtbezirksamtsleiter oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte/-r Bedienstete/Bediensteter des Stadtbezirksamtes.

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die vorherige Geschäftsordnung der Ortsbeiräte tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 mit der Maßgabe außer Kraft, dass alle auf Grundlage der vorherigen Geschäftsordnung getätigten Handlungen weiterhin gültig bleiben und sich nicht erledigen.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 65 Nein 0 Enthaltung 3

23 Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2019

**V2606/18
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 69 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), und § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245; 647), das zuletzt durch das Gesetz vom

10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung.

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

vom 13. Dezember 2018

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), und § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner
- § 4 Erhebung und Fälligkeit
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes in ihrem Stadtgebiet die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätigen Leistungserbringer, ausgenommen die Leistungen des Intensivtransportwagens.
- (3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Gebühren nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:
 - privat versicherte Personen,
 - nicht versicherte Personen,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,

- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten) und
- Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Gebühren für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und
3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)

erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Gebührentabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.
- (4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person die pauschale Gebühr des betreffenden Rettungsmittels erhoben.
- (5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührensuldner ist:

1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
2. die/der Behandelte oder ein gesetzlicher Vertreter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat,
4. in Fällen des § 6a Asylbewerberleistungsgesetz zusätzlich der Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes,
5. in Fällen des § 25 Sozialgesetzbuch XII zusätzlich der Träger der Sozialhilfe.

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührensuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben.

- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.
- (3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (Sächs-VwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rettungsdienstgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden

Gebührentabelle

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Gebühr</u>
Rettungstransportwagen (RTW)	344,50 Euro
Krankentransportwagen (KTW)	130,10 Euro
Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)	140,50 Euro

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 69 Nein 0 Enthaltung 0

24 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

**V2657/18
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 70 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), beschließt der Stadtrat die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden sowie der Entschädigungsrichtlinie (Anlage zur Feuerwehrsatzung).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Vom 13. Dezember 2018

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Grundsätze

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr

II. Berufsfeuerwehr

- § 3 Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr

III. Freiwillige Feuerwehr

- § 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)
- § 5 Beendigung und Ruhen des Feuerwehrdienstes
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 7 Kinderfeuerwehr
- § 8 Jugendfeuerwehr
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Abteilung Blasorchester
- § 11 Abteilung Traditionspflege
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Gremien der Freiwilligen Feuerwehr
- § 14 Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden
- § 15 Stadtfeuerwehrausschuss
- § 16 Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege
- § 17 Stadtteilfeuerwehrleitung
- § 18 Stadtteilfeuerwehrausschuss
- § 19 Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger
- § 20 Wahlen in den Stadtteilfeuerwehren
- § 21 Stadtfeuerwehrverband
- § 22 Schlussbestimmungen

Anlage – Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS)

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1**Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr Dresden ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Berufsfeuerwehr sowie einer Freiwilligen Feuerwehr mit Stadtteilfeuerwehren und den Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege.
- (2) Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Dresden“. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dresden“. Den Stadtteilfeuerwehren wird der Stadtteilname oder die Bezeichnung des statistischen Bezirkes beigefügt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Dresden besteht aus
 - den Stadtteilfeuerwehren mit den jeweiligen aktiven Abteilungen sowie den Alters- und Ehrenabteilungen, den Jugendfeuerwehren und den Kinderfeuerwehren, sofern diese in einer Stadtteilfeuerwehr gebildet wurden,
 - der Abteilung Blasorchester und
 - der Abteilung Traditionspflege.
- (4) Leiterin/Leiter der Feuerwehr Dresden ist die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden (Leitung der Feuerwehr). Die Leitung in den Stadtteilfeuerwehren obliegt der Wehrleiterin/dem Wehrleiter und den Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertreterinnen/Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2**Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Der Feuerwehr Dresden obliegen die Aufgaben und Pflichten aus §§ 2, 6, 7, 16 und 23 SächsBRKG.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben entsprechend der Beauftragung durch die Gemeinde, nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen wie:
 - Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
 - Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
 - Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
 - sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
 - Tierrettung und Tierkörperbeseitigung,
 - Prüfung und Wartung von Technik,
 - Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Dresden zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

II. Berufsfeuerwehr**§ 3****Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr**

- (1) Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.
- (2) Am Standort einer Berufsfeuerwache kann eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr gilt § 8 dieser Satzung sinngemäß. Die ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartin/der ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in gleichem Umfang wie die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart einer Stadtteilfeuerwehr.

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die
 - die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
 - nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
 - gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
 - ihren ständigen Wohnsitz in Dresden haben und
 - sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Wehrleiterin/den Wehrleiter zu richten. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegen. Im Einzelfall kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses der Bewerberin/des Bewerbers zur Einsichtnahme verlangt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Feuerwehr nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Die Leitung der Feuerwehr kann bei der Entscheidung Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Abs. 1 zulassen. Neue Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet. Gleichzeitig werden ein Dienstausweis und ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 5

Beendigung und Ruhen des Feuerwehrdienstes

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG sind,
 - ausgeschlossen oder entlassen werden oder
 - unter Angabe der Gründe schriftlich den Austritt beantragen.Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des körperlichen Zustandes zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten unfähig sind.
- (2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigem Grund nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 - einem Verhalten der/des Feuerwehrangehörigen, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Freiwilligen Feuerwehr verursacht hat oder ernsthaft befürchten lässt,
 - einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätze,
 - Fernbleiben von mehr als der Hälfte der innerhalb eines Jahres angesetzten Dienste ohne zwingenden Grund,
 - viermaligem unentschuldigtem Fernbleiben vom Feuerwehrdienst in Folge.
- (3) Feuerwehrangehörige sollen aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn aufgrund der Lage des Wohnsitzes die Dienstausübung nicht mehr möglich ist.
 - (4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können schriftlich ein Ruhen der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann bei einer Abwesenheit von mindestens 12 Monaten beantragt werden. Die Absätze 5 und 7 gelten entsprechend. Bei ruhender Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten aus § 6 dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht auf die Dienstzeit angerechnet.
 - (5) Die Leitung der Feuerwehr Dresden entscheidet über die Entlassung, den Ausschluss oder das Ruhen und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Bescheid fest. Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
 - (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
 - (7) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie (elektronische) Schlüssel und der Dienstausweis sind von der/dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, die Wehrleiterin/den Wehrleiter, deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Landeshauptstadt Dresden hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und Maßnahmen der Aus- und Fortbildung zu erwirken. Zu zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit kann um eine Freistellung ersucht werden.
- (3) Alle Angehörigen der aktiven Abteilung, die mindestens an 40 Stunden der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildungs- und Übungseinheiten teilgenommen haben, erhalten einen pauschalen Auslagenersatz gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage dieser Satzung. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 1 Abs. 2 bis 4 der Anlage dieser Satzung festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 und § 3 der Anlage dieser Satzung, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstehen. Darüber hinaus erstattet die Landeshauptstadt Dresden Sachschäden, die den Angehörigen

der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

- (5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,
 - sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - sich entsprechend der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des [Grundgesetzes](#) zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidungen, Geräte und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 - die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich der Wehrleiterin/dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen.

Angehörige der aktiven Abteilung haben außerdem:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden und
 - die Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen bei der Wehrleiterin/dem Wehrleiter oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter anzuzeigen und eine Dienstverhinderung unverzüglich zu melden.
- (6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die bei ihren Tätigkeiten bekannt werden sowie die nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Natur nach ohnehin geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und auch gegenüber Angehörigen.
- (7) Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leiterin/der Leiter der Stadtteilfeuerwehr
- einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken,
 - die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
 - den Zutritt zum Feuerwehrgerätehaus einschränken/untersagen.

Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leitung der Feuerwehr Dresden nach Anhörung der zuständigen Wehrleitung

- einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Berufung zu Führungs- und Sonderfunktionen zurücknehmen,
 - die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
 - den Zutritt zu Objekten der Feuerwehr Dresden einschränken/untersagen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen.
- Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vor jeder Sanktion die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Wenn beim Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen

den, Geräten oder Fahrzeugen, kann die Leitung der Feuerwehr Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

§ 7

Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
 - die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin/Der Kinderfeuerwehrwart muss nicht der Feuerwehr angehören. Sie/Er wird in diesem Fall von der Leitung der Feuerwehr schriftlich beauftragt. Der Auftrag soll befristet für drei Jahre erteilt werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor Beauftragung vorgelegt werden.
- (4) Die Kinderfeuerwehrwartin/Der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult oder fachlich besonders im Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Sie/Er muss im Besitz der Jugendleiter-Card sein.
- (5) Der Standort der Kinderfeuerwehr muss nicht am Standort der Wehr sein. Der Standort der Kinderfeuerwehr muss für die Aufgabe geeignet sein.

§ 8

Jugendfeuerwehr

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - das 27. Lebensjahr vollendet hat.Gleiches gilt, wenn durch die Sorgeberechtigten eines minderjährigen Mitgliedes die Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurückgezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied ausgeschlossen wird. Der Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn das Mitglied
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - charakterlich nicht geeignet ist.Über den Ausschluss entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin/Der Jugendfeuerwehrwart wird von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren berufen und vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Die Jugendfeuerwehrwartin/Der Jugendfeuerwehrwart gehört der aktiven Abteilung der Feuerwehr an, verfügt mindestens über die Qualifikation Truppführerin/Truppführer, hat den Lehrgang für die Befähigung zur Jugendfeuerwehrwartin/zum Jugendfeuerwehrwart erfolgreich abgeschlossen, ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card und verfügt über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor der Berufung vorgelegt werden.
- (6) Größere Jugendfeuerwehren können Jugendgruppen bilden. Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen in ihrer Jugendfeuerwehr die Jugendgruppenleiterin/den Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Jugendgruppenleiterin/Der Jugendgruppenleiter ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden.
- (7) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen jährlich eine Jugendsprecherin/einen Jugendsprecher aus ihrem Kreise wählen. Für die Wahlen zählt die einfache Mehrheit.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können in die Alters- und Ehrenabteilung bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind und
 - mindestens 25 Dienstjahre erreicht worden sind oder
 - nach 15 Dienstjahren aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst leisten können oder
 - wegen eines Dienstunfalls aus der aktiven Abteilung ausscheiden oder
 - aufgrund beruflicher Rahmenbedingungen aus der aktiven Abteilung ausscheiden müssen und durch ihre besonderen Leistungen zur Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr beitragen.
- (2) Angehörige der Mitgliedsfeuerwehren des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. können in die Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie sich im besonderen Maße für das Feuerlöschwesen, den Brandschutz, das Rettungswesen oder den Katastrophenschutz eingesetzt haben.
- (3) Über die Übernahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 1 bis 3 entscheidet die zuständige Wehrleitung. Die Entscheidung zur Übernahme und Aufnahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 4 und Abs. 2 obliegt der Leitung der Feuerwehr Dresden. Die besonderen Leistungen sind durch die zuständige Wehrleitung mit dem Antrag nachzuweisen.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihre Leiterin/ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 10

Abteilung Blasorchester

- (1) In die Abteilung Blasorchester der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:
 - Angehörige der Feuerwehr Dresden,

- Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,
 - weitere Personen,
- die besonderes Interesse an der Feuerwehrmusik als unverzichtbarer, kultureller Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren haben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.
 - (3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 17 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 20 entsprechend.
 - (4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Blasorchester sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 11

Abteilung Traditionspflege

- (1) In die Abteilung Traditionspflege der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:
 - Angehörige der Feuerwehr Dresden,
 - Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,
 - weitere Personen,die dem Feuerlöschwesen, Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz besonders verbunden sind.
- (2) Die besondere Verbundenheit ist durch die Leiterin/den Leiter der Abteilung Traditionspflege zu begründen und mit dem Aufnahmeantrag zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.
- (3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 17 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 20 entsprechend.
- (4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Traditionspflege sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 12

Ehrenmitglieder

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr Dresden verdiente Angehörige der Feuerwehr Dresden oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen, den Brandschutz, den Rettungsdienst oder Katastrophenschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Dresden ernennen.

§ 13

Gremien der Freiwilligen Feuerwehr

Gremien der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr,
- der Stadtfeuerwehrausschuss,
- die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege,
- die Stadtteilfeuerwehrleitungen und
- die Stadtteilfeuerwehrausschüsse.

§ 14**Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden**

- (1) Unter dem Vorsitz der Leitung der Feuerwehr Dresden ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Mitglieder der Hauptversammlung sind die Angehörigen des Stadtfeuerwehrausschusses und die Delegierten der Stadtteilfeuerwehren sowie der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege entsprechend folgendem Delegiertenschlüssel (ohne Jugendfeuerwehr):
 - bei einer Ist-Stärke bis zu 30 Angehörigen eine Delegierte/ein Delegierter,
 - bei einer Ist-Stärke von 31 bis zu 50 Angehörigen zwei Delegierte,
 - bei einer Ist-Stärke ab 51 Angehörigen drei Delegierte.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Leitung der Feuerwehr Dresden einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Eine Niederschrift über die Hauptversammlung ist anzufertigen.

§ 15**Stadtfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Leitung der Feuerwehr Dresden. Er behandelt Fragen der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus der Leitung der Feuerwehr Dresden als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der Fachabteilungen des Brand- und Katastrophenschutzamtes, den Wehrleiterinnen/Wehrleitern der Stadtteilfeuerwehren und den Leiterinnen/Leitern der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege. Die Leiterin/Der Leiter der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr nimmt ohne Stimmrecht von Amts wegen an den Sitzungen teil. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind die/der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. und die Stadtjugendwartin/der Stadtjugendwart.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Leiterin/Der Leiter der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr fertigt Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses an.

§ 16**Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege**

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Stadtteilfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen aller Abteilungen der Stadtteilfeuerwehr und der Leitung der Feuerwehr Dresden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist anzufertigen.
- (4) Für die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 17**Stadtteilfeuerwehrleitung**

- (1) Der Stadtteilfeuerwehrleitung gehören die Wehrleiterin/der Wehrleiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter an.
- (2) Die Stadtteilfeuerwehrleitung wird aller fünf Jahre in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Gewählt werden können nur Personen, welche der aktiven Abteilung angehören. Sie müssen über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.
- (4) Im Fall der Wiederwahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters kann die Leitung der Feuerwehr eine Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 zulassen.
- (5) Die Wehrleiterin/Der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch die Leitung der Feuerwehr Dresden für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.
- (6) Die Wehrleiterin/Der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht keine Person zur Verfügung, kann die Leitung der Feuerwehr Dresden geeignete Personen mit der kommissarischen Ausübung der Funktion beauftragen. Kommt innerhalb eines Jahres nach Freiwerden der Funktion keine Neuwahl zustande, setzt die Leitung der Feuer-

wehr Dresden bis zur satzungsgemäßen Bestellung einer nachfolgenden Person eine Feuerwehrangehörige/einen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ein.

- (7) Die Wehrleiterin/Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und führt die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Die Wehrleiterin/Der Wehrleiter hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jede/jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Leitung der Feuerwehr Dresden mitzuteilen sowie
 - die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Stadtteilfeuerwehr zu gewährleisten.
- (8) Die stellvertretenden Wehrleiterinnen/Wehrleiter haben die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Die Wehrleiterin/Der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, von der Leitung der Feuerwehr Dresden im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abberufen werden.

§ 18

Stadtteilfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr. Er besteht aus der Wehrleiterin/dem Wehrleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der weiteren Abteilungen der Wehr entsprechend § 1 Abs. 3 Anstrich 1 und bis zu fünf weiteren für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Er behandelt Fragen der Finanzplanung für die Stadtteilfeuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Stadtteilfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist zu fertigen.
- (4) Die Beratungen des Stadtteilfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

§ 19

Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger

- (1) Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger sind Verbandsführerinnen/Verbandsführer, Zugführerinnen/Zugführer und Gruppenführerinnen/Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr. Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger sind Gerätewartinnen/Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte. Als Führungsfunktionsträgerin/Führungsfunktionsträger dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.
- (2) Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger werden auf Vorschlag der Wehrleiterin/des Wehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss von der Leitung der Feuerwehr Dresden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Leitung der Feuerwehr Dresden kann die Bestellung widerrufen. Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (3) Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Gerätewartinnen/Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der zuständigen Wehrleiterin/dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 20

Wahlen in den Stadtteilfeuerwehren

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen der Wehrleiterinnen/Wehrleiter und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr kandidierende Personen enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss prüft die persönliche und fachliche Eignung für das Amt und lässt sich das Einverständnis zur Kandidatur schriftlich bestätigen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind von der Leitung der Feuerwehr Dresden oder einer von ihr beauftragten Person zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzerinnen/Beisitzer, die zusammen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten der aktiven Abteilung anwesend ist.
- (5) Die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet

die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses gemäß § 18 Abs. 1 ist als Mehrheitswahl durchzuführen. Jede/Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtteilfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Kommt innerhalb des Kalenderjahres, in dem die vorhergehende Wahlperiode endet, die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters oder ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter nicht zustande oder stimmt die Leitung der Feuerwehr Dresden dem Wahlergebnis nicht zu, hat der Stadtteilfeuerwehrausschuss der Leitung der Feuerwehr Dresden eine Liste der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Die Leitung der Feuerwehr Dresden setzt dann im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 17 Abs. 6 die Wehrleitung ein.

§ 21

Stadtfeuerwehrverband

- (1) Die Fachabteilungen gemeinsam sowie die Feuerwachen des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden, die Stadtteilfeuerwehren und die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege sind jeweils Einzelmitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung des Verbandes.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist auf der Grundlage der Finanzrichtlinie des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. durch die Landeshauptstadt Dresden an diesen zu überweisen.
- (3) Zur Förderung des Brandschutzwesens erhält der Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. eine jährliche Zuwendung in Höhe des in § 5 Abs. 2 der Anlage dieser Satzung festgelegten Betrages durch die Landeshauptstadt Dresden. Die Verwendung erfolgt entsprechend den durch die Leitung der Feuerwehr Dresden vorgegebenen Förderschwerpunkten.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Die Amtsleiterin/Der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. -ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Finanzielle Leistungen entsprechend der Entschädigungsrichtlinie dieser Satzung werden durch die Landeshauptstadt Dresden getragen.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Die Feuerwehrsatzung mit der Entschädigungsrichtlinie vom 15. Dezember 2016 tritt außer Kraft.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

Anlage

Anlage – Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS)

§ 1

Auslagenersatz für Angehörige der aktiven Abteilungen der Stadtteilfeuerwehren sowie monatliche Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Dienst leisten

- (1) Angehörige der aktiven Abteilungen in den Stadtteilfeuerwehren erhalten jährlich einen pauschalisierten Auslagenersatz von 200,00 Euro. Der Auslagenersatz wird auf Antrag im vierten Quartal auf das Konto der/des Angehörigen überwiesen.
- (2) Die Wehrleiterinnen/Wehrleiter der Stadtteilfeuerwehren sowie die Leiterinnen/Leiter der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege erhalten eine monatliche Entschädigung von 120,00 Euro.
- (3) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehren und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.
- (4) Die Gerätewartin/der Gerätewart der Stadtteilfeuerwehren, die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart in Jugendabteilungen sowie die Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.
- (5) Die Entschädigung nach Abs. 2 bis 4 wird quartalsweise im dritten Monat des Quartals auf das Konto der Funktionsträgerin/des Funktionsträgers überwiesen.
- (6) Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung/des Auslagenersatzes erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Leitung der Feuerwehr Dresden.

§ 2

Entschädigung bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

- (1) Die Entschädigung der Ausbilderinnen/Ausbilder für Trupp-, Maschinisten-, Atemschutzgeräteträger-, Sprechfunker-, Motorkettensägenführer- und Jugendfeuerwehrwartausbildung sowie Ausbildung für Bahnunfälle/Stufe 1 beträgt 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der hierfür vorgesehenen Lehrgänge nach Nr. 4.7 der FWDV 2 an einer autorisierten Ausbildungsstätte sowie die Berufung als Ausbilderin/Ausbilder durch die Leitung der Feuerwehr Dresden auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses.
- (2) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerweherschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen wird ein pauschaler Auslagenersatz in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz für Fahrtkosten und Verpflegungsaufwand gewährt. Bei zentralen Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden wird

ein pauschaler Auslagenersatz für Fahrtkosten, Verpflegungsaufwand u. Ä. von 5,00 Euro/Tag ohne besonderen Nachweis gewährt. Der Auslagenersatz ist schriftlich zu beantragen. Bei Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden (Trupp-ausbildung, Maschinist usw.) wird dieser Auslagenersatz ebenfalls gewährt.

§ 3

Entschädigung bei Einsätzen, Bereitschaften und zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit

- (1) Für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das fortgewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung gem. § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsbetrag gem. § 62 Abs. 2 des SächsBRKG für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. S. 291 – in der jeweils gültigen Fassung). Diese Regelung gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen.
- (3) Bei Einsätzen und Bereitschaften von über vier Stunden Dauer bzw. zu ungünstigen Zeiten nach Entscheidung durch den Einsatzführungsdienst wird allen vor Ort befindlichen Einsatzkräften der Feuerwehr Einsatzverpflegung in Höhe von max. 5,00 Euro gewährt. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleistet, entscheidet der Einsatzführungsdienst über die Art der Verpflegung.
- (4) Erleiden Angehörige der Feuerwehr im Rahmen des Dienstes einen Unfall, so werden die Kosten für Eigenbeteiligung an Leistungen der Krankenkassen auf Antrag zurückerstattet.
- (5) Im Theatersicherheitswachdienst eingesetzte Kameradinnen/Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede kostenpflichtig erbrachte Stunde Wachdienst eine Entschädigung von 12,50 Euro.

§ 4

Ruhezeiten nach Einsätzen und Bereitschaften

Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften von mehr als vier Stunden Dauer, deren Beginn oder Ende zwischen 0 Uhr und 6 Uhr liegt und bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit sechs Stunden nach Einsatzen zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes.

§ 5

Zuwendungen

- (1) Bei Dienstjubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Zuwendungen gewährt:
 - 10 Jahre: 50,00 Euro
 - 25 Jahre: 100,00 Euro
 - 40 Jahre: 150,00 Euro
 - 50 Jahre: 150,00 Euro

60 Jahre: 150,00 Euro

70 Jahre: 150,00 Euro

- (2) Zur Förderung des Brandschutzwesens, insbesondere zur Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr Dresden, werden dem Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. und der Stadtteilfeuerwehr im Jahr pro Mitglied (ohne Jugendfeuerwehr) jeweils 10,00 Euro gewährt.
- (3) Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Feuerwehr Dresden werden der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart im Jahr pro Mitglied der Jugendfeuerwehr 30,00 Euro gewährt.
- (4) Die Kosten für die Würdigung mit dem „Ehrenkreuz für treue Dienste in der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und der Landeshauptstadt Dresden werden für Angehörige der Feuerwehr Dresden übernommen.
- (5) Bei Teilnahme der Feuerwehr Dresden an Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dresden werden 80,00 Euro für Grabschmuck zur Verfügung gestellt.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 13. Dezember 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 70 Nein 0 Enthaltung 0

25 Ergebnisse der Einwohnerversammlung vom 9. Mai 2018 zur geplanten 88. Grundschule auf dem Plantagenweg in Niederpoyritz **V2609/18 beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 56 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt die Anregungen (Punkt 2 und 3) entsprechend Anlage 2 zur Vorlage zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat lehnt die Zusammenlegung des gemeinsamen Schulbezirks Loschwitz und des gemeinsamen Schulbezirks Schönfeld-Weißenhof ab und beauftragt den Oberbürgermeister, zügig den Erweiterungsbedarf der Grundschule Weißenhof „Hutbergschule“ durch eine kleinräumige bedarfsgerechte Lösung im Bereich der Ortschaft Schönfeld-Weißenhof zu realisieren und Maßnahmen zu prüfen, um den Zugang von Grundschülerinnen und Grundschulern aus dem gemeinsamen Schulbezirk Schönfeld-Weißenhof in den gemeinsamen Schulbezirk Loschwitz zu erleichtern.
3. Der Stadtrat nimmt den aktualisierten Bauablauf gemäß Anlage 3 zur Vorlage zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 56 Nein 0 Enthaltung 3

26 Instandsetzung der Carolabrücke Brückenzüge A und B**V2637/18
beschließend**

Herr Stadtrat Stalman-Fischer begrüßt den Prüfauftrag aus der Beschlussempfehlung des Stadtbezirksbeirates Altstadt und bittet diesen zur Abstimmung zu stellen. Dem vorliegenden Ergänzungsantrag der Bürgerfraktion werde die SPD-Fraktion nicht zustimmen.

Herr Stadtrat Blümel erklärt, die Bürgerfraktion werde der Verwaltungsvorlage zustimmen, da die Carolabrücke erhalten bleiben soll.

Herr Stadtrat Thiele befürworten das Projekt und Vorhaben ebenso. Die Beschlussempfehlung des Stadtbezirksbeirates Altstadt und den Ergänzungsantrag der Bürgerfraktion könne man ebenfalls mittragen.

Herr Stadtrat Wirtz informiert über die Diskussionen aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften über die verschiedenen Varianten. Die Beschlussempfehlung vom Stadtbezirksbeirat Altstadt könne man mittragen, jedoch habe dies keine bauliche Konsequenz. Die Fraktion DIE LINKE. werde der Vorlage zustimmen. Zum Ergänzungsantrag der Bürgerfraktion erklärt er, dass er verkehrstechnisch nicht sinnvoll sei. Aus diesem Grund werde die Fraktion DIE LINKE. den Antrag ablehnen. Die Augustusbrücke sei als Entlastungsstrecke für die Carolabrücke denkbar ungeeignet, da diese sehr schlecht ans Verkehrsnetz angebunden sei. Man müsse eher die Überlegung anstreben eine weiträumige Umleitung über die Albertbrücke zu bringen, da diese Kapazitätsreserven habe.

Herr Stadtrat Lichdi beantragt die Beschlussempfehlung des Stadtbezirksbeirat Neustadt zur Abstimmung zu stellen. Er bemerkt, dass die Carolabrücke eine der Hauptradverkehrsrouten Nord/Süd in Dresden sei. Es sei absurd einer Planung zuzustimmen, die keine Radverkehrsanlage auf der Carolabrücke vorsehe. Zum Ergänzungsantrag der Bürgerfraktion bittet er um eine Stellungnahme der Verwaltung zur Machbarkeit und zu den Folgen für die Augustusbrücke.

Herr Stadtrat Dr. Bösl bringt den Ergänzungsantrag der Bürgerfraktion ein.

Herr Stadtrat Thiele bezieht sich auf die Aussage von Herrn Stadtrat Lichdi und teilt mit, dass es Radverkehrsanlagen auf der Carolabrücke gebe. Ohne diese Radverkehrsanlagen sei die Maßnahme auch nicht genehmigungsfähig.

Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann informiert, dass er als Pirat dem Antrag von Herrn Stadtrat Lichdi und somit der Beschlussempfehlung des Stadtbezirksbeirat Neustadt zustimmen werde.

Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain erklärt, dass die KfZ-Spur zu Gunsten von breiteren Geh- und Radwegen schmaler zu gestalten technisch höchst anspruchsvoll bis unmöglich sei. Auf Grund der Entwässerungsanlagen könne man die Brücke baulich nicht verändern. Die Verwaltung prüfe derzeit, ob es möglich sei die Abläufe zu überbrücken. Hierbei handelt es sich jedoch nur um einige Zentimeter. Zum Antrag der Bürgerfraktion bestätigt er die Aussagen, dass die Sanierung der Augustusbrücke erst 2020 beendet werden könne, die Sanierung der Carolabrücke jedoch dringend im Jahr 2019 begonnen werden müsse. Aus Sicht des Straßenbau- lastträgers und der Straßenverkehrsbehörde sei die Stausituation unproblematisch, da der Ver-

kehr über die Albertbrücke und Waldschlösschenbrücke umgeleitet werden soll. Im Gegenteil sei es so, dass diese die Umleitung über den touristisch stark genutzten Bereich des Theaterplatzes, der Sophienstraße, über den Postplatz bzw. über das Terrassenufer für kontraproduktiv und gefährlich halte.

Herr Stadtrat Lichdi beantragt vor Schlussabstimmung eine kurze Auszeit.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Antrag von Herrn Stadtrat Lichdi über die Beschlussempfehlung des Stadtbezirksbeirat Neustadt abzustimmen mit 17 Ja-Stimmen, 42 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Stadtrat Stalman-Fischer über die Beschlussempfehlung des Stadtbezirksbeirat Altstadt abzustimmen mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag der Bürgerfraktion mit 35 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Auszeit

Der Stadtrat stimmt der ergänzten Beschlussempfehlung des Stadtbezirksbeirat Altstadt mit 56 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Herr Stadtrat Wirtz gibt folgende persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten ab:

„Ja, sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister. Danke, dass Sie mich trotzdem noch gesehen haben, danke den Zurufern, die auf mich aufmerksam gemacht haben. Nee, es ist Folgendes. Wir haben jetzt trotzdem... Es ist eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten. Wir haben sozusagen jetzt trotzdem zugestimmt, obwohl der Antrag der hier durch die Bürgerfraktion erhoben worden ist unüblicherweise in das Geschäft der laufenden Verwaltung eingreift. Das heißt, er nimmt eine verkehrsrechtliche Anordnung vorweg. Und ich empfehle der Verwaltung diesen Zusatz hier genauer auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Vielen Dank.“

Herr Stadtrat Dr. Bösl: „Wollte zu dem Tagesordnungspunkt, den wir gerade behandelt haben noch eine persönliche Erklärung abgeben. Der Herr Lichdi hatte unsere Fraktion als sogenannte Bürgerfraktion bezeichnet. Ich verbitte mir derartige Frechheiten. Ich würde ihm auch nie unterstellen, dass er kein Grüner ist und wenn wir uns auf dieses Niveau herabgeben, da waren wir jetzt schon lange genug, aber ich hab die Hoffnung, dass das jetzt endlich hier aufhört in diesem Haus.“

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt die Planung zur Instandsetzung der Brückenzüge A und B der Carolabrücke gemäß Anlagen 1 und 3 zur Vorlage und die bauzeitliche Verkehrsführung gemäß Anlagen 2.1 und 2.2 sowie Anlage 4 zur Vorlage.

Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Möglichkeiten zur Verbreiterung der Geh- und Radwege zu prüfen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, während der Sanierungszeit der Carolabrücke die vollumfängliche Öffnung der sanierten Augustusbrücke einschließlich der bestehenden Zu- und Abfahrtswege für den motorisierten Individualverkehr sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Ergänzung
Ja 56 Nein 11 Enthaltung 0

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 27 | Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 einschließlich Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden | V2661/18
beschließend |
|-----------|---|----------------------------------|

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 70 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat bestimmt die Bavaria Treu AG für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden. Der Auftrag wird jährlich für die jeweils anstehende Jahresabschlussprüfung erteilt. Der Prüfungsauftrag richtet sich nach § 32 SächsEigBVO. In die Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte im Sinne § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG mit einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 70 Nein 0 Enthaltung 0

28 Verwendung der Einzahlung aufgrund eines Bauvorhabens im Stadtbezirk Klotzsche zur Ausgleichspflanzung als Straßenbäume in den Haushalt des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft **V2756/18**
beschließend

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 70 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verwendung des von dem in der Anlage zur Vorlage genannten Investors gezahlten Ausgleichsbetrages in Höhe von 563.200,00 EUR für Ausgleichspflanzungen als Straßenbäume. Die Umsetzung erfolgt durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 70 Nein 0 Enthaltung 0

29 Masterplan Fairtrade **A0451/18**
beschließend

Beschluss:

Vertagung durch Einreicher

30 Jugendkultur in Striesen/Blasewitz **A0469/18**
beschließend

Herr Stadtrat Dr. Deppe teilt mit, dass der Stadtteil Striesen stark wachse. Anhand der städtischen Spielplatzkonzeption sehe man einen großen Bedarf für Spielplätze und Freiflächen für Jugendliche.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 54 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. dem Stadtrat bis zum 30.12.2018 eine detaillierte Prüfung der Möglichkeiten für die Entwicklung der nördlichen Teilfläche des Flurstücks 137/11 (Kreuzung Spenerstra-

ße/Kyffhäuserstraße) als Fläche für Jugendkultur und Spielfläche für Jugendliche vorzulegen, die

- a. kurzfristig die heutige Situation und Grundstücksnutzung berücksichtigt
- b. Langfristperspektiven für die Nutzung des Grundstücks aufzeigen.

2. hierbei insbesondere folgende Nutzungen zu prüfen:

- a. Wände für Graffiti, bzw. die Erlaubnis des Besprayens der Sporthalle
- b. Anlagen für Sport- und Bewegungsübungen im Freien
- c. Weitere Sport- und Spielanlagen für Jugendliche

3. die Finanzierungsbedarfe der unterschiedlichen Maßnahmen darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 54 Nein 2 Enthaltung 0

31 Bildung für Alle, Gesamtkonzeption für ein lebenslanges Lernen

**A0494/18
beschließend**

Herr Stadtrat Schollbach beantragt die Vertagung der Tagesordnungspunkte 31 und 32.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vertagung der Tagesordnungspunkte 31 und 32 mit 28 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Vertagung auf Geschäftsordnungsantrag

32 Kommunalen Tierschutzbericht

**A0435/18
beschließend**

Beschluss:

Vertagung auf Geschäftsordnungsantrag

33 Innenstadt begrünen und öffentliche Räume/Freiräume aufwer-
ten

A0456/18
beschließend

Beschluss:

Vertagung durch Einreicher

34 Einwohnerinformationsveranstaltung über den aktuellen Stand
einer möglichen Sanierung des Dresdner Fernsehturms

A0510/18
beschließend

Beschluss:

zurückgezogen

35 Sanierungs- und Finanzierungskonzeption für die Wiedereröff-
nung des Fernsehturms in Dresden

A0511/18
beschließend

Herr Stadtrat Gilke bringt den Änderungsantrag der Fraktion Alternative für Deutschland ein. Den Änderungsantrag des Oberbürgermeisters halte er für unzureichend.

Herr Stadtrat Blümel stimmt dem Antrag von Herrn Oberbürgermeister Hilbert und der damit federführenden Beschlussempfehlung des Ausschuss für Finanzen zu.

Herr Stadtrat Krüger führt aus, dass die CDU-Fraktion der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen ebenfalls zustimmen werde. Einige Fragen müssen jedoch noch geklärt werden wie z. B. Parkmöglichkeiten, Zuwegung und Infrastruktur.

Herr Stadtrat Dr. Deppe geht auf die wirtschaftliche Betreuungsfähigkeit des Fernsehturms und die Kosten ein. Die Investition werde nicht ohne dauerhafte und erhebliche Betriebszuschüsse durch die Stadt möglich sein. Er glaube nicht, dass der Fernsehturm in Hinblick auf Touristen- und Besucherzahlen rentabel sei. Auf Grund dessen werde die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der federführenden Beschlussempfehlung nicht zustimmen.

Herr Stadtrat Stalman-Fischer begrüßt die Wiedereröffnung des Fernsehturms. Die in der Lenkungsgruppe angesprochenen Probleme müssen jedoch noch geklärt werden. Ein Betreiberkonzept mit dauerhaft städtischen Zuschuss sehe die SPD-Fraktion ebenfalls als schwierig an.

Herr Stadtrat Zastrow betont, die FDP-Fraktion setze sich schon seit langer Zeit und auch in Zukunft für die Wiedereröffnung des Dresdner Fernsehturms ein. Er geht auf die drei Konzepte und die Bewertungen ein und kann diesen entnehmen, dass eine Betreuung und Bewirtschaftung ohne Bezuschussung möglich sei.

Herr Stadtrat Gilke plädiert für einen Bürgerentscheid und somit für den Antrag der Fraktion Alternative für Deutschland.

Herr Stadtrat Zastrow erklärt, dass ein Bürgerentscheid bei strittigen Projekten durchgeführt wird. Für die Eröffnung des Fernsehturms gebe es eine klare Mehrheit.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der AfD-Fraktion mit 3 Ja-Stimmen, 67 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 56 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden nimmt die Sanierungs- und Betreiberkonzeption für eine Wiedereröffnung des Fernsehturms in Dresden (Anlage 1 zur Beschlussausfertigung) zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden begrüßt die Entscheidung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages im Rahmen der Denkmalförderung finanzielle Mittel in Höhe von 12,8 Millionen Euro für eine Wiedereröffnung des Fernsehturms in Dresden bereitzustellen und beauftragt den Oberbürgermeister zur Klärung der Fördermodalitäten mit der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien.
3. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beauftragt den Oberbürgermeister die Betreiberfrage sowie die Projektfinanzierung zu klären und dem Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden bis zum 30. Juni 2020 vorzulegen.
4. Zur Erarbeitung einer konkreten Sanierungs- und Finanzierungskonzeption, Durchführung der Einwohnerversammlung, für Vorplanungen zum Ausbau der Infrastruktur sowie zur Untersetzung der notwendigen Eigenmittel zur Bundesförderung werden im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau Verkehr und Liegenschaften auf einem neu zu bildenden investiven Projekt im Doppelhaushalt 2019/2020 in den Jahren 2019 bis 2023 je 1,0 Mio. Euro Auszahlungen veranschlagt. Die Deckung erfolgt aus Zinserträgen/Einzahlungen im Produkt 10.100.61.2.0.01 durch eine Erhöhung des Planansatzes um je 1,0 Mio. Euro in den Jahren 2019 bis 2023 auf der Grundlage des Beschlusses V2681/18. Weitere 1,4 Mio. Euro werden aus dem im Verwaltungsentwurf noch verfügbaren Zahlungsmittelsaldo im Finanzhaushalt im Jahr 2022 in Höhe von 1,0 Mio. Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 0,4 Mio. Euro gedeckt.
5. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beauftragt den Oberbürgermeister sich beim Sächsischen Landtag und der Sächsischen Staatsregierung dafür einzusetzen, dass sich der Freistaat an den Kosten für die Wiedereröffnung des Fernsehturms in Dresden in gleicher Höhe wie die Landeshauptstadt beteiligt.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt gemäß § 22 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Einwohnerversammlung in Vorbereitung der Betreibersuche durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ersetzung
Ja 55 Nein 11 Enthaltung 2

38 Umbesetzung im Stadtbezirksbeirat Plauen**A0514/18
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der Umbesetzung des Stadtbezirksbeirates Plauen mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der bisherige Stellvertreter im Stadtbezirksbeirat Plauen, Norbert Engemaier, wird ersetzt durch: Stefan Walter

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

**39 Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für ein Grundstück
der Gemarkung Mickten****V2801/18
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 69 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das gesetzliche Vorkaufsrecht für das Grundstück Pisendelstraße/Zelenkastraße, Flurstück 430/4 der Gemarkung Mickten zum Kaufpreis von 1.356.770 Euro zzgl. Nebenkosten in Höhe von ca. 136.000 Euro auszuüben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 69 Nein 0 Enthaltung 0

40 ausgereichte Informationsvorlage

40.1 Information zum Projekt „Neubau Verwaltungszentrum am Ferdinandplatz“

V2731/18
zur Information

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

Dirk Hilbert

Maika Vetter
Schriftführerin

Marlene Voigt
Schriftführerin

Dr. Christina Bösl
Stadtrat

Peter Krüger
Stadtrat